

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 9 (1929)
Heft: 4

Artikel: Tschudis Meieramtsurkunden
Autor: Schiess, Traugott
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-70298>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tschudis Meieramtsurkunden.

Von *T. Schieß*.

In Tschudis Chronik, sowohl in der gedruckten als in höherem Maß noch in der handschriftlichen, und in seinem sonstigen Nachlaß ist eine Reihe von Urkunden enthalten, deren Originale sich nicht nachweisen lassen. Eine größere Zahl solcher Stücke wird auch in das geplante Quellenwerk zur Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft aufzunehmen sein, darunter gerade Dokumente von besonderer Bedeutung wie der Freiheitsbrief für Uri (1231), die erste der beiden Urkunden über die Streitigkeiten in Uri zwischen den Izeli und Gruoba (1257), verschiedene unter den Freiheitsbriefen, die König Heinrich VII. den drei Ländern erteilte (1309), auch Urkunden Ludwigs des Bayern u. a. Der Umstand, daß die Originalurkunden fehlen, ist nicht allein darum bedauerlich, weil dadurch die Möglichkeit einer Vergleichung und wo nötig Verbesserung der Texte Tschudis benommen ist, sondern es knüpft sich daran eine weitere unliebsame Folge.

Wie bekannt, ist Tschudi vor mehr als dreißig Jahren von Schulte¹ der Urkundenfälschung beschuldigt und diese Beschuldigung bisher nicht mit Erfolg widerlegt worden. Es bedarf keiner Erörterung, wie stark die Wertung nur durch Tschudi überliefelter Urkunden unter Umständen dadurch beeinflußt

Vor bemerkung. Den Vorständen des Stiftsarchivs und der Stiftsbibliothek St. Gallen, des Landesarchivs und der Landesbibliothek in Glarus und besonders des Badischen General-Landesarchivs in Karlsruhe, die mir in entgegenkommender Weise die Benützung der benötigten Handschriften und Urkunden ermöglicht haben, sei hiemit der gebührende Dank ausgesprochen.

¹ A. I. Schulte, Gilg Tschudi, Glarus und Säckingen. Jahrbuch für Schweizer. Geschichte 18 (1893), S. 1 ff.

werden kann und wie willkommen es wäre, wenn der gegen Tschudi erhobene Vorwurf sich entkräften ließe. Ein vor längerer Zeit in dieser Richtung unternommener Versuch wollte nicht zu dem gewünschten Ergebnis führen und wurde darum aufgegeben, in der Meinung, daß es genügen dürfte, wenn bei Herausgabe des Quellenwerks in einem Vorwort die Stellung des Bearbeiters zu diesen Urkunden gekennzeichnet würde.

Nun ist aber neuestens Prof. Ernst Mayer wieder für Tschudi eingetreten², sodaß es doch geboten erscheint, die Frage nochmals einer gründlichen Erörterung zu unterziehen. Denn völlig abgeklärt ist sie nicht, weil Schulte seinerzeit weder auf die älteren Erklärungsversuche eingetreten ist noch auf die Verteidigungsschriften von Iselin und Planta erwidert hat, nun aber Mayer wieder auf jene älteren Erklärungen zurückgreift. Mayer nimmt Tschudi auch betreffs der andern ihm von Schulte vorgeworfenen Fälschungen (Säckinger Urbar und österreichisches Ultimatum vor der Schlacht von Nafels) in Schutz³. Diese sind aber, wie Wyß mit Recht betont hat⁴, anders zu beurteilen als die Urkunden und können darum in der nachstehenden Untersuchung beiseite gelassen werden.

Etwa ein Dutzend Urkunden und zwei Notizen, die eine angeblich einem alten Säckinger Jahrzeitbuch entnommen, die andere in Tschudis Fassung des Säckinger Urbars enthalten, sind es, die für die Entscheidung der Frage in Betracht kommen. Von den Urkunden liegen vier im Original vor, drei in Karlsruhe, eine in Wien; die übrigen und die beiden Notizen sind nur durch Tschudi überliefert, der aber zwei der erstgenannten Urkunden auch gekannt und in seine Chronik aufgenommen hat. Sieht man von den andern beiden ihm unbekannt gebliebenen Stücken ab, so läßt sich an Hand der übrigen Dokumente eine lückenlose Geschichte des Glarner Meieramtes vom 10. bis zum 14. Jahr-

² E. Mayer, Zur rätischen Verfassungsgeschichte. Zeitschrift für Schweizer. Geschichte 8 (1928), S. 436 ff., Anm. 16.

³ Ebenda, S. 406 ff.

⁴ G. von Wyß, Eröffnungswort zur Jahresversammlung der Geschichtsforschenden Gesellschaft 1893. Anzeiger für Schweizer. Geschichte 1894, S. 7 f.

hundert und zugleich ein über den nämlichen Zeitraum sich erstreckender Stammbaum der Familie Tschudi aufstellen.

Nachdem ihr Ahnherr Johannes — möglicherweise identisch mit einem Leibeigenen dieses Namens, dessen Freilassung durch den letzten Karolinger eine lange im Besitz der Familie befindliche Urkunde (1)⁵ bezeugt — das Meieramt als Lehen vom Gotteshaus Säckingen erhalten hatte, vererbte es sich jahrhundertelang unter seinen Nachkommen von einer Generation auf die andere. Mehrere Lehenreverse bieten, da die Aussteller sich jeweils darauf berufen, daß schon ihre Vorfahren das Amt bekleidet hätten, die Möglichkeit, den Stammbaum vom ersten Inhaber des Lehens mit einer einzigen Unterbrechung bis ins 13. Jahrhundert zu führen. Im ersten dieser Reverse, vom Jahre 1029 (2), erscheint als Aussteller Rudolf Meier von Glarus, ein Mann von freiem Stande, der als Vorgänger im Amt seinen Vater Ulrich von Glarus, seinen Großvater Johannes, seinen Urgroßvater Rudolf und seinen Ururgroßvater Johannes aufzählt. Erst im zweiten Lehenrevers, von 1128 (3), führt der Meier Heinrich von Glarus den Beinamen Schudi; als seinen Vater nennt er Hermann von Glarus, als Großvater einen Johannes. Der dritte Revers, wenn man auch hier diesen Ausdruck anwenden will, von 1220 (4), ist ein merkwürdiges Dokument insofern, als der Aussteller Heinrich Schudi von Glarus, ein Mann freien Standes, der als seinen Vater Rudolf, als Großvater Johannes, als Urgroßvater Heinrich anführt, mit der Anerkennung seiner Lehenspflicht eine Verordnung über die Teilung seines Besitzes unter seinen drei Söhnen, Johannes, Rudolf und Heinrich, verbindet. Von ihnen soll Rudolf mit Einwilligung der Äbtissin von Säckingen das Glarner Meieramt, Heinrich das Viztumamt in Flums, Lehen vom Bistum Chur, Johannes die übrigen Lehen und den Eigenbesitz des Vaters in und außerhalb Glarus erhalten. Eine weitere Urkunde (6) berichtet, daß Meier Rudolf von Glarus, der gegen die Tataren das Kreuz genommen hatte, 1241 den Leuten von Schänis und Bilten die Horalpe verkaufte. Er fiel, wie sich aus

⁵ Die Zahlen in () verweisen auf die Urkunden im Anhang. Über die erste derselben hat Sal. Vögelein im Jahrbuch für Schweizer Geschichte 15 (1890), S. 299 ff. eingehend berichtet.

einer späteren Urkunde (10) vom 1. September 1256 ergibt, 1242 in diesem Krieg, und das Lehen ging auf seinen gleichnamigen Sohn über, der die lange Reihe der Meier von Glarus aus dem Geschlecht Tschudi abschließt. Eine Eintragung, die in einem alten Säckinger Jahrzeitbuch gestanden haben soll (7), nennt als seinen Todestag den 9. April 1253 und verzeichnet ein Vermächtnis von 10 Mark Silber, das er dem Gotteshaus zugewandt habe. Anschließend meldet sie, da dieser Rudolf Tschudi keine Nachkommen hinterlassen habe, sei das Lehen dem Ritter Diethelm von Windeck, Meier des Klosters Schänis und Sohn einer Schwester des Verstorbenen Namens Margareta, übertragen worden, was aber die Glarner sehr ungern gesehen hätten. Der Übergang des Meieramtes von den Tschudi an diesen Diethelm von Windeck, Meier von Schänis, wird auch in der Tschudischen Fassung des Säckinger Urbars (8) erwähnt und über den Windecker noch bemerkt, daß er auch den Zehnten im Sernftal und das Meieramt dieses Tales von Säckingen zu Lehen gehabt habe.

Das nächste Dokument, eine (im Original vorliegende) Urkunde vom 8. August 1256 (9), betrifft einen zwischen der Äbtissin von Säckingen und dem Meier Diethelm von Windeck waltenden Streit. Wegen Pflichtverletzung des Meiers hatte die Äbtissin ein Schiedsgericht angerufen. Nach dessen Spruch mußte er auf den Zehnten im Sernftal, den er bis dahin zu Lehen gehabt hatte, für sich und seine Nachkommen Verzicht leisten; doch sollte die Äbtissin ihm dagegen die vorenthaltenen Zinse erlassen und Friedens halber ihm 35 Mark in drei Raten ausrichten. Im Falle neuer Pflichtversäumnis aber sollte auch das Meieramt mit allen Lehen und Gütern, die der Meier außerdem vom Gotteshaus hatte, an dieses zurückfallen. Wenige Wochen später, am 1. September 1256, hatte einer weiteren Urkunde (10) zufolge die Äbtissin über Ansprüche auf das Meieramt zu entscheiden, welche die Verwandten des früheren Inhabers, des 1253 gestorbenen Rudolf Tschudi, gegen den Windecker geltend machten. Nicht nur der älteste Bruder von Rudolfs Vater, Rudolf dem älteren, Johannes mit Namen, und nach seinem vor Entscheidung des Streites erfolgten Tod sein Sohn Rudolf, Mini-

steriale der Äbtissin, sondern auch die Ehemänner von vier noch lebenden Schwestern Rudolfs des jüngern meinten, ein besseres Anrecht auf das Lehen zu haben als Diethelm von Windeck, der Sohn der ältesten, schon toten Schwester Margareta, die mit Hartmann von Windeck verheiratet gewesen war. Die Tschudi beriefen sich darauf, daß das Lehen bis dahin immer im Besitz ihres Geschlechtes gewesen sei, der Vater des Verstorbenen, der 1242 im Tatarenkrieg gefallene Rudolf, der Großvater Heinrich und der Urgroßvater Rudolf, sowie deren Vorfahren es mehr als zweihundert Jahre innegehabt hätten und daß es ein Mannlehen sei. Der Ritter Diethelm dagegen und die vier mit den jüngeren Schwestern seiner Mutter verheirateten Glarner, Hugo Wicksler, Hermann in der Kilchmatte, Rudolf von Netstal und Hugo Vogel, bestritten letzteres und meinten, als nähere Erben besseres Anrecht zu haben. Dabei machten aber die vier Glarner gegen den nach Rudolf Tschudis des jüngeren Tod belehnten Diethelm geltend, daß ihre Frauen noch am Leben, sie selbst rechte Glarner und freien Standes, der Windecker aber als Meier von Schänis diesem Kloster verpflichtet sei, wogegen der Ritter erklärte, das Schäniser Meieramt gehe nicht ihn, sondern seinen Bruder Hartmann an, auch sei er kein Fremder und habe noch anderes von Säckingen zu Lehen. Da die von der Äbtissin befragten Lehenmänner (Edle und freien Standes) erklärten, sie könne das Lehen vergeben, wie sie wolle, sprach sie, die frühere Belehnung und den Spruch vom 8. August bestätigend, das Meieramt dem Ritter Diethelm von Windeck zu. Auch in der Folge noch erhobene Beschwerden veranlaßten die Äbtissin, mit Urkunde vom 31. Juli 1274 (11) dem Rudolf von Glarus, genannt Tschudi, ihrem Ministerialen freien Standes, und seinen Söhnen Hermann, Johannes, Ulrich, Rudolf und Heinrich ihr Eigengut «Hof» in Glarus und zwei Hofstätten am Fuß des Glärnisch samt Zugehörden als freies Eigen zu übergeben zum Entgelt für die guten Dienste, die Ammann Rudolf und seine Vorfahren bis dahin dem Kloster getan, jedoch mit der Bedingung, daß er jede Klage wegen Verlustes des dem Diethelm von Windeck übertragenen und nachher gerichtlich zugesprochenen Meieramtes einstelle. Nachdem er dies für sich und seine Söhne gelobt und

Bürgen dafür gestellt hatte, belehnte die Äbtissin aufs neue den Ammann Rudolf und seine Söhne mit allen Gütern, die er bisher in Glarus, Lintthal, Obfurt, Schwanden und Mollis in Berg und Tal und Alpen zu Lehen gehabt, samt dem Lämmerzehnten im ganzen Tal Glarus, wie ihn des Ammanns Vater Johannes Schudi, sein Großvater Heinrich, sein Urgroßvater Johannes und andere Vorfahren innegehabt hatten.

Einer weiteren Urkunde (Original) vom 15. Juni 1308 (13) zufolge war um diese Zeit das Meieramt von Glarus an die Herzoge von Österreich übergegangen, zu deren Handen Hartmann von Windeck auf alle Ansprache, weil anderwärts dafür entschädigt, Verzicht leistete. In der letzten dieser Urkunden sodann, vom 29. Juni 1370 (14), bezeugen Ammann und Landleute von Glarus, daß Johans der Schudi von Glarus den Lämmerzehnten, wie sein Vater Johans Schudi, sein Großvater Rudolf und sein Urgroßvater Rudolf von Glarus, «vor ziten unser amman», und andere Vorfahren ihn besessen, nachdem er seine Brüder Ulrich und Heinrich und seine Schwester Katharina Schudin samt ihrem Gatten Ritter Hermann von Landenberg dem jüngern, Sohn des ehemaligen Vogtes Hermann von Landenberg, für ihren Anteil ausgekauft, vor ihnen seinem Schwager Dietrich Kilchmatter um 91 Mark Silber verkauft habe.

Von den Dokumenten, auf denen diese Darstellung beruht, liegen, wie erwähnt, nur zwei (9 und 13) im Original, die andern einzig in Tschudis Überlieferung vor. Schulte bezeichnet die letzteren, mit einer Ausnahme (6), als Fälschungen und will der Geschichte des Glarner Meieramtes allein jene beiden Originalurkunden, die auch Tschudi kannte, und zwei weitere, erstmals durch Blumer⁶ herausgegebene, zu Grunde legen. In diesem Fall ergibt sich allerdings ein wesentlich anderes Bild, indem die Geschichte des Meieramtes erst mit dem Jahre 1240 beginnt, mit einem Schiedsspruch (5) über Streitigkeiten zwischen der Äbtissin von Säckingen und ihrem Meier in Glarus, der nicht ein Tschudi ist, sondern Rudolf Meier von Windeck genannt

⁶ J. J. Blumer, Das Thal Glarus unter Säckingen und Österreich und seine Befreiung. Archiv für Schweizer. Geschichte 3 (1844), S. 1 ff. Anhang (Urkunden), S. 80 ff.

wird. Offenbar hatte sich der Meier gegen seine Pflicht verfehlt und wurde, nachdem, wie die Äbtissin, so auch er und sein Sohn Diethelm sich dem Spruch zu unterziehen gelobt hatten, durch diesen verpflichtet, fortan die Zinse rechtzeitig zu entrichten, für bisher versäumte 10 Mark zu bezahlen, auch vierzehn Schafe, die streitig gewesen waren, künftig zu geben und den viele Jahre widerrechtlich bezogenen Zehnten in Betschwanden der Äbtissin zu überlassen; bei neuer Verfehlung aber sollte ihm und seinen Nachkommen auch der Zehnte im Sernftal, mit dem er belehnt war, für immer entzogen werden. Sechzehn Jahre später, am 8. August 1256, mußte, wie schon angeführt (9), wieder ein Schiedsgericht über Streitigkeiten zwischen der Äbtissin und dem Meier, nicht mehr Rudolf, sondern jetzt Ritter Diethelm von Windeck, entscheiden; auch dieser hatte gegen seine Verpflichtung gehandelt. Er mußte geloben, sich dem Entscheid bei Strafe des sofortigen Verlustes des Meieramtes, seiner Lehen und alles dessen, was er sonst vom Gotteshaus innehatte, zu unterziehen, und wurde darauf mit der im früheren Spruch vorgesehenen Strafe des Verlustes des Sernftaler Zehnten belegt; doch sollte ihn die Äbtissin Friedens halber mit 35 Mark, in drei Raten zahlbar, entschädigen. Über seine spätere Amtsführung ist nichts bekannt. Nach seinem Tod übertrug die Äbtissin am 5. April 1288 (12) die erledigten Lehen, worunter vor allem das Meieramt, den Söhnen König Rudolfs, den Herzogen Albrecht und Rudolf von Österreich. Zwanzig Jahre später aber, 1308 (13), leistete Hartmann Meier von Windeck, vermutlich ein Verwandter Diethelms, der Ansprüche auf das Meieramt geltend gemacht hatte, Verzicht zu Gunsten der Herzoge, von denen er anderweitig dafür entschädigt worden war.

Welches Verhältnis besteht nun zwischen diesen zwei Versionen, von denen die eine die Tschudi zu Inhabern des Meieramtes während mehr als drei Jahrhunderten macht, erst 1253 es auf Diethelm Meier von Windeck, Sohn Hartmanns, übergehen läßt, wogegen die andere, weit später beginnende, nur die Windecker als Meier kennt, von den Tschudi als früheren Inhabern nichts weiß und 1240, zu einer Zeit, wo nach der ersten noch ein Tschudi das Amt bekleidet hätte, es einem Rudolf Meier

von Windeck zuteilt, der es anscheinend schon seit Jahren innehat, und seinen Sohn Diethelm erwähnt, in dem man den späteren Meier Ritter Diethelm sehen möchte? Lassen die anscheinend bestehenden Widersprüche sich durch eine einleuchtende Erklärung beheben, sodaß die beiden Versionen zu einer einheitlichen Geschichte des Glarner Meieramtes vereinigt werden können, oder muß die erste preisgegeben und an ihre Stelle die zweite gesetzt werden?

Blumer, der im Archiv für Schweizer. Geschichte (Band III) die in Betracht kommenden Urkunden, soweit sie noch nicht oder nicht vollständig bekannt waren, veröffentlichte, das Original des Säckinger Urbars aber noch nicht kannte, und Kopp⁷, dem Blumers Publikation vorlag, legten den auch ihnen nicht entgangenen Unstimmigkeiten keine große Bedeutung bei, sondern nahmen an, der Meier von Windeck habe durch seine Verheiratung mit einer Tschudi-Tochter Lehen und anderes Gut (so Kopp; Blumer erklärte bestimmter: das Sernftaler Meieramt) erhalten und sei so Dienstmann des Gotteshauses Säckingen geworden. Daß er das eine Mal Rudolf, das andere Mal Hartmann genannt wird, konnte nach Kopps Ansicht auf einem Lesefehler (R. statt H.) beruhen, oder er hatte, was Blumer in der Urkundensammlung als wahrscheinlicher ansah, beide Namen geführt.

Eine andere Erklärung gab Wyß im Anzeiger 1877⁸. Von den beiden ältesten Meieramtsurkunden, die er schon, wie Hidber⁹, als Fälschungen betrachtete, ganz absehend, hielt er auf Grund der anderen daran fest, daß das Meieramt in seinen wesentlichsten Stücken bis 1253 in der Hand der Tschudi gewesen sei. Die Urkunde von 1240 beziehe sich nur auf gewisse Teile desselben, Pflichten und Rechte vornehmlich im Sernftal und im oberen Linttal, die durch Kauf oder als Erbschaftsanteil an die Windecker gelangt waren, und die Bezeichnung der

⁷ J. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde II 2, 1, S. 283 ff.

⁸ G. v. Wyß, Das Meieramt Glarus. Anzeiger 1877, S. 273 ff.

⁹ B. Hidber, Schweizer. Urkundenregister I (1863), Nr. 1296 und 1661. Vgl. Wyß im Glarner Jahrbuch 30 (1894), S. 1.

letzteren als Meier gehe auf ihr Verhältnis zu Schänis. Nur so, betonte Wyß, erscheine ihm die Urkunde von 1240 erklärbar und mit den übrigen vereinbar, aber auch wohl erklärbar. Die Verschiedenheit des Namens aber, den der Vater Diethelms in den Urkunden von 1240 und vom 1. September 1256 führt, erklärte Wyß durch die Annahme, daß der spätere Diethelm nicht identisch sei mit dem früher genannten, sondern einer jüngeren Linie angehöre, etwa in der Weise, daß der Rudolf der Urkunde von 1240 ein (älterer?) Bruder oder Verwandter des 1220 als Zeuge aufgeführten Hartmann Meiers von Windeck gewesen und nach seinem und seines Sohnes Diethelm Tod das Erbe an den jüngeren Diethelm, Sohn jenes Hartmann, gefallen sei. Für diese Annahme spreche besonders der Umstand, daß das Siegel Rudolfs an der Urkunde von 1240 drei Falken (2:1) zeige, während das an einer Urkunde des Klosters Töß hängende Siegel des späteren Meiers Diethelm den dem Geschlecht nach der Zürcher Wappenrolle zukommenden Steinbock aufweise, in der Umschrift aber dieser Diethelm sich Diethelm von Nidberg nenne.

Dabei hatte es vorerst sein Bewenden, bis dann im Jahrbuch 1893 Schulte, der noch vor Vögelin beiläufig von Fälschungen Tschudis gesprochen hatte¹⁰, nach Vögelins Tod gewissermaßen für ihn die Anschuldigung einläßlich begründete. Schulte geht aus von dem Stammbaum, der den fünf nur durch Tschudi überlieferten Urkunden von 1029—1274 zu entnehmen ist, und hebt hervor, daß ein solcher, sozusagen lückenlos über vier Jahrhunderte, vierzehn Generationen oder, wenn eine weitere Urkunde von 1370 beigezogen werde, gar über fast fünf Jahrhunderte und sechzehn Generationen sich erstreckender Stammbaum etwas ganz Singuläres sei und selbst die ältesten Fürstenhäuser Europas sich eines solchen nicht rühmen könnten. Schon dieser Umstand an sich hätte Bedenken erwecken sollen; eine nähere Prüfung der einzelnen Urkunden ergebe denn auch, daß

¹⁰ Sal. Vögelin, Gilg Tschudis Bemühungen um eine urkundliche Grundlage der Schweizergeschichte, II. Teil. Jahrbuch 15 (1890), S. 308, und dazu E. Krüger, S. 385. Al. Schulte, Geschichte der Habsburger in den ersten drei Jahrhunderten (1887), S. 97, Anm. 2.

sie aus sprachlichen und sachlichen Gründen beanstandet und als unecht erklärt werden müßten.

Abgesehen von diesem Stammbaum, der sich wie ein roter Faden durch die verschiedenen Stücke zieht und sie zu einem Ganzen verbindet, erhebt Schulte folgende Einwände: Dem Sprachgebrauch mittelalterlicher Urkunden widerspricht es, wenn wiederholt der Äbtissin der Titel «reverenda domina» gegeben wird oder wenn ein Tschudi von seiner «dilecta mater» spricht, was nur einem Höherstehenden als Aussteller der Urkunde anständige. Ganz ungewöhnlich und auffällig sind die Bezeichnungen «vir liberæ conditionis, viri ingenui, vasallus ingenuus liberæ conditionis, discretus vir... ministerialis liberæ conditionis», welche den Vorfahren Tschudis gegeben werden. Erst dem späteren Humanistenlatein gehören Wendungen an wie «id feodum potiundi congruum fore», «intime rogando» oder «decima fœtuum ovium dicta lamrezehende», ebenso auch der wiederholte Gebrauch von «que» in «coramque», «semperque» etc. Eine ganz bestimmte, für Tschudis Anschauung kennzeichnende Tendenz tritt darin zutage, daß in den Urkunden entgegen den Zuständen und echten Zeugnissen der Zeit, der sie angehören sollen, kein Unfreier oder Ministeriale angeführt wird, als Zeugen nur «viri nobiles» und «viri ingenui» erscheinen und selbst das aus den «feudatarii» der Äbtissin von Säckingen gebildete Gericht sich aus solchen «nobiles» und «ingenui» zusammensetzt. Auffällig erscheint es auch, daß in einer angeblich im Kloster Säckingen ausgestellten Urkunde die Zeugenliste nur Namen nennt, die auf die Ostschweiz hinweisen, keine Beziehung zu Säckingen erkennen lassen.

Die ersten beiden Urkunden (von 1029 und 1128) sind Lehenreverse, d. h. sie gehören einer Urkundengattung an, die von 1300 ab häufig vorkommt, nicht aber im 11. oder 12. Jahrhundert, wo solche Reverse eine Unmöglichkeit sind, weil der Urkundenbeweis jede Kraft verloren hatte, die Privaturkunden zu notitiæ testium herabgesunken waren. Dazu sollen diese Stücke von dem Aussteller gesiegelt sein, während doch Laiensiegel aus dem mittleren oder niederen Adel vor 1200 nicht vorkommen. Die Urkunde vom 1. September 1256 steht mit der

echten Urkunde von 1240 in Widerspruch, müßte schon allein darum, weil sie dem Vater Diethelms von Windeck den Namen Hartmann gibt, als Fälschung gelten; auch mit der zweiten echten Urkunde aber vom 8. August 1256 ist sie unvereinbar: der in dieser wegen Amtsmißbrauchs tief gedemütigte Windecker soll unmittelbar nachher den andern Bewerbern, die zweifellos auf das Mannlehen besseren Anspruch gehabt hätten, vorgezogen worden sein. Die Angabe der Urkunde von 1220, daß Heinrich Tschudi seinem Sohn Heinrich das Viztumamt in Flums übertragen habe, ist unglaubwürdig. Man kennt einen Viztum Heinrich von Flums, der 1249 wegen schwerer Pflichtverletzung die Burg dem Bischof von Chur übergeben mußte, sie aber auf Lebenszeit zurückhielt¹¹. Doch kann es sich hier nicht um einen Tschudi handeln; denn der in andern Urkunden, und zwar gerade im Jahr 1220, erscheinende Heinrich von Flums wird ausdrücklich als Sohn eines Siegfried bezeichnet, und das Geschlecht derer von Flums ist zu den Churer Ministerialen zu rechnen¹². Die Urkunde von 1241 scheint echt zu sein, beweist aber nichts für die andern Stücke; Tschudi hat sie jedoch zu einer Fälschung benutzt, indem er aus dem Zeugen H(ugo) von Stegi, Ammann des Grafen von Kyburg für die Herrschaft Windeck, einen Hermann Steger, ältesten Landammann von Glarus, machte. Die angebliche Notiz aus dem Jahrzeitbuch und die Eintragung im Säckinger Urbar, die beide die andern Urkunden zu stützen scheinen, sind wieder Fälschungen Tschudis. Die Urkunde von 1370, in der, weil das Meieramt nicht mehr dafür dienen kann, der Lämmerzehnte die Gelegenheit zur Einfügung des Stammbaums geben muß, kann nicht echt sein, weil eben dieser angeblich bis dahin ohne Unterbrechung im Besitz der Tschudi

¹¹ Mohr, Codex diplomaticus I, Nr. 222, S. 336 ff. vom 6. Juni 1249. Die Urkunde ist außer in einem Engelberger Tschudiband in einem Cartular des bischöflichen Archivs in Chur aus dem 15. Jahrhundert (beglaub. Transsumpt von 1462) erhalten, sodaß kein Grund vorliegt, ihre Echtheit zu bezweifeln.

¹² Ebenda, Nr. 189: «Hainricus filius dom. Sifridi de Flumene» und Nr. 194: «Hainricus filius domini Sigfridi de Flumenes». Vgl. über die Herren von Flums: A n t. Müller, Geschichte der Herrschaft und Gemeinde Flums, I. Teil, Goßau 1916, S. 25 ff.

befindliche Zehnte nach Ausweis zweier Säckinger Rodel um 1325 an Elmer und Hönißen, später ganz an Elmer verliehen war. Die angefochtenen Urkunden sollen teils von Angehörigen der Familie Tschudi, teils von der Äbtissin ausgestellt sein, und doch gleichen sie einander genau in formeller Hinsicht. Von keiner derjenigen, deren Originale man in Säckingen zu suchen hätte, ist dort eines zu finden, auch nicht ein Hinweis darauf, daß je eines dort vorhanden war, weder in dem ältesten Repertorium von 1560 noch in Kopialbüchern, obschon diese der Zeit vor Tschudi angehören, und auch die Signaturen der vorhandenen Urkunden, die älter als das Repertorium zu sein scheinen, zeigen keine Lücke.

Nach Erörterung der Urkunden geht Schulte noch auf einzelne Abschnitte von Tschudis Chronik über die Freien von Schwanden, die Zerstörung der Burgen durch König Albrecht und die österreichischen Friedensbedingungen vor der Schlacht von Näfels, sowie auf die Zusätze zum Säckinger Urbar näher ein. Für unsren Zweck fallen diese Abschnitte nicht in Betracht. Schulte sieht auch hier überall Fälschungen Tschudis, die wie die Meieramtsurkunden die unverkennbare Tendenz verraten, «die Existenz freier, halbedler Familien zu erweisen, unter denen die Tschudi hervorragten... Sein Geschlecht, das durch echte, absolut unverdächtige Urkunden sich wohl bis in das 13. Jahrhundert zurückführen läßt, aber damals rein bäuerlich war, sollte schon in der grauesten Vorzeit im Lande Glarus das erste gewesen sein, seiner Familie durch hohe Verdienste im Felde und zu Hause ein Ruhmeskranz zugewendet werden, der die Tschudi als die ersten Glarner hinstellt», — und zwar all das, um auf Grund dieser Fälschungen vom Kaiser ein Adelsdiplom zu erlangen, das denn auch tatsächlich im Jahre 1559 erteilt wurde.

Die Anklage Schultes erregte Aufsehen und besonders in der Heimat des Beschuldigten heftigen Unwillen. Mehrere Versuche zur Verteidigung Tschudis wurden gemacht, hatten aber, weil mit ganz unzureichenden Mitteln unternommen, keinen Erfolg. J. Iselin konnte in einem auch separat erschienenen Zeitungsartikel zwar mit Recht auf Versehen hinweisen, die Schulte be-

gegnet waren¹³; in der Widerlegung des Angriffs aber beschränkte er sich auf Behauptungen, ohne den Nachweis für ihre Richtigkeit beizubringen. Ganz unglücklich ging Dr. Wichser vor, der in einem längeren Vortrag vor der Glarner Historischen Gesellschaft die angegriffenen Urkunden dadurch zu retten suchte, daß er die im Original erhaltene von 1240 (ursprünglich auch die andere von 1288) als Fälschung erklärte, von den als unecht bezeichneten Stücken aber die beiden ältesten ganz, andere teilweise preisgab, im übrigen letztere als echt betrachten wollte¹⁴. Da inzwischen Wyß in der letzten von ihm geleiteten Jahresversammlung der Geschichtforschenden Gesellschaft die Ergebnisse Schultes als im Wesentlichen zutreffend anerkannt hatte¹⁵ und selbst die Glarner Historiker sich im gleichen Sinne aussprachen¹⁶, wurde die leidige Tatsache mit Bedauern hingenommen. Daran konnte auch ein Aufsatz von P. C. von Planta über das Flumser Viztumamt im Anzeiger 1895 und eine drei Jahre später erschienene Schrift des gleichen, betitelt «Tschudi und Schulte. Ein Beitrag zur historischen Kritik», nichts ändern, da das Urteil eines Glarner Historikers über jenen Aufsatz, daß er den Eindruck von etwas Gemachtem, Erkünsteltem erwecke¹⁷, auch auf die Broschüre, wenigstens was die Urkunden angeht, zutraf. Über den Schwächen dieser Verteidigungsschriften wurde übersehen,

¹³ J. Iselin, «Zur Beruhigung. Kritik der Kritik des Ägidius Tschudi durch Aloys Schulte im Jahrbuch für Schweizer. Geschichte, 18. Band», S.-A. aus der Neuen Glarner Zeitung vom 12.—17. August 1893. Die Versehen Schultes (die für die Entscheidung belanglos sind) bestehen darin, daß nicht ein Tschudi, wie er angibt, von seiner «dilecta mater» spricht, sondern Diethelm von Windeck, und daß Schulte letztern zum Gatten statt Sohn der Margareta Tschudi macht (auch in der Stammtafel S. 15, die entsprechend korrigiert werden muß) und Tschudi Flüchtigkeit vorwirft, während sie von ihm begangen wird.

¹⁴ Über den Vortrag von Wichser liegt nur ein Referat im Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus, Bd. 31 (1895), S. IV ff., XIII und XVI f. vor.

¹⁵ G. v. Wyß, Eröffnungswort (s. Anm. 4), S. 4 ff. und Zu den Forschungen von Schulte über Äg. Tschudi, Glarner Jahrbuch 30 (1894), S. 1 ff.

¹⁶ Glarner Jahrbuch 31 (1895), S. IX ff., XVI ff.

¹⁷ Ebenda, S. XVIII.

daß die in ihnen erhobenen Einwände nicht sämtlich schon durch Schulte widerlegt waren und darum die Frage nicht als völlig abgeklärt gelten konnte. Daß dem so ist, zeigt die Argumentation Mayers, der in der Hauptsache auf jene älteren Erklärungen zurückgreift und sie mit neuen Argumenten zu stützen versucht, daneben auch vom sprachlichen Gesichtspunkt aus die beanstandeten Urkunden verteidigt.

Um mit letzteren, allgemeinen Darlegungen Mayers zu beginnen, so äußert er zunächst Bedenken gegen die von Schulte (und nach ihm von Wyß)¹⁸ an der Sprache der Urkunden geübte Kritik, wonach «reverenda domina» eine für die Äbtissin von Säckingen unmögliche Titulatur sein soll und der wiederholte Gebrauch von «que» oder z. B. die Wendung «id feodum potiundi congruum fore» als Humanistenlatein beanstandet werden müsse, und sicher ist sein Mißtrauen gegen «solch unbestimmte Stileindrücke» berechtigt. Gerade an den hier in Betracht kommenden Fällen läßt sich zum Teil zeigen, wie trügerisch das Urteil des Einzelnen in diesen Dingen ist. Die beanstandete Titulatur «reverenda» wird, wie Mayer hervorhebt, neben «venerabilis» Äbtissinnen (und Äbten) gegeben; Belege dafür sind außer den von Mayer angeführten unschwer aus dem Zürcher Urkundenbuch beizubringen. Ebenso bedarf es geringer Mühe, um aus der gleichen Quelle sich zu überzeugen, daß Eingangsformeln wie «in nomine dei», «in nomine dei summi», «in nomine domini», «in Christi nomine», «in nomine domini nostri Jesu Christi» und «in nomine sancte et individue trinitatis» entgegen der Behauptung von Wyß vom 10. bis zum 13. Jahrhundert im Gebrauch waren, die zuletzt genannte, die sogar in der als echt anerkannten Urkunde von 1240 sich findet, zwar mit Vorliebe von Königen, aber nicht allein von ihnen, die andern besonders von der Geistlichkeit, daneben doch auch von Weltlichen verwendet wurden; zudem sollen ja die beiden Urkunden, auf die Wyß Bezug nimmt, im Kloster Säckingen, also doch wohl von einem Geistlichen, ausgestellt sein. Ebenso ist der Gebrauch von «que» keineswegs selten, sondern so häufig, daß auf An-

¹⁸ Ebenda 30 (1894), S. 1 ff.

führung von Beispielen verzichtet werden kann. Schwerer hält es, solche für «maiores» = «Vorfahren»¹⁹ zu finden oder Wendungen, die dem «intime rogando» und «id feodum potiundi congruum fore» entsprechen; doch würde letzteres, weil schlecht lateinisch, auch für einen Humanisten sich nicht gerade schicken. Jedenfalls aber darf solchen ganz vereinzelten Wendungen nicht zu große Bedeutung beigelegt werden.

Etwas anders verhält es sich mit den ebenfalls beanstandeten Ausdrücken «vir (viri) liberæ conditionis, vir ingenuus, vasallus ingenuus liberæ conditionis» etc. Mayer führt aus dem Zürcher Urkundenbuch für ersteres zwei Beispiele an: «ego Noggerus, villicus de Siggingen, vir liberæ conditionis» (II, Nr. 625, a. 1245) und «Heinricus dictus ze Matten de Ottenbach, homo liberæ conditionis» (ebenda IX, Nr. 3139, a. 1312) und verweist auf das Privileg König Rudolfs für Schwyz vom 19. Februar 1291: «prudentibus viris universis hominibus de Switz libere conditionis existentibus» (Gegensatz ebenda «aliquis servilis conditionis existens»), um darzutun, daß der Ausdruck unverfänglich sei. Das erste Beispiel ist, was er nicht beachtet hat, insofern nicht einwandfrei, als der betreffende Urkundenauszug wieder nur durch Tschudi (im Manuscript der Chronik) überliefert ist. Doch lassen sich andere Beispiele für den Gebrauch dieses Ausdrucks zur Genüge beibringen. Auch «homo ingenuus» oder «homines ingenui» kommen etwa vor. Sehr schwer aber dürfte es fallen, ein zweites Beispiel für «vasallus ingenuus libere conditionis» zu finden und die Gegenüberstellung «nobiles» — «ingenui» (in Zeugenlisten) nachzuweisen, während «nobiles» — «ministeriales» häufig vorkommt.

Im Ganzen ist zu sagen, daß die Urkunden zweifellos auffallende Wendungen und Ausdrücke enthalten, jedoch nicht in dem Maße, wie angenommen wurde, und man wird Mayer bestimmen, daß ihnen vom formalen Standpunkt aus nicht zu viel Gewicht beigelegt werden darf. Ein etwas anderes Resultat ergibt sich vielleicht, wenn die Bedeutung von «liberæ conditionis» und «ingenuus» berücksichtigt wird, worauf aber erst später

¹⁹ Mehrmals in diesem Sinne in einer Urkunde von 1280, Zürcher Urkundenbuch V, Nr. 1759, S. 98 ff.

eingetreten werden soll²⁰. Unter allen Umständen genügen die sprachlichen Momente allein nicht zur Entscheidung, sondern diese muß durch erneute Prüfung der angefochtenen Urkunden gewonnen werden.

Den Angelpunkt der Untersuchung und den eigentlichen Stein des Anstoßes bildet die Urkunde vom 17. Juni 1240. Schulte hat mit Beziehung auf die Auslegung, welche Wyß im Anzeiger 1877 ihr geben wollte, bemerkt, es handle sich nicht darum, dieses im Original vorliegende Dokument zu erklären, sondern es müsse den Prüfstein der andern bilden. Gerade darum aber muß mit aller Sorgfalt die richtige Auslegung des nicht in jeder Hinsicht klaren Wortlautes festgestellt werden.

Wie Wyß hervorgehoben hat, ist in der Urkunde Glarus nur in der Datierung, nirgends im Text selbst genannt, und während die beiden Zehnten, von denen gesprochen wird, durch die Zusätze «in Beswando» und «in Serniftal» genau bestimmt sind, fehlt bei Erwähnung des «officium villicationis» und des «conductus» (sowie der «medietas fori») eine entsprechende Bestimmung. Schulte bezieht die villicatio ohne Weiteres auf das Glarner Meieramt, geht nicht mit einem Wort ein auf die andere, von Blumer²¹ angenommene Deutung auf ein Sernftaler Meieramt, wohl darum, weil sie der Tschudischen Fassung des Säckinger Urbars²² entnommen ist. Die Verteidiger Tschudis aber haben sie wieder aufgenommen, Planta unter Berufung auf Van der Meers Geschichte des Damenstiftes Säckingen²³,

²⁰ S. unten S. 487 f.

²¹ Archiv III, S. 51, und Urkundensammlung I, S. 37.

²² Abgedruckt Urkundensammlung I, S. 92 ff.

²³ P. Moritz Hohenbaum Van der Meer, Geschichte des Stifts Seckingen nebst Urkunden, zwei Bände, Ms. 1790, im General-Landesarchiv Karlsruhe; ein zweites Exemplar nach Vögelins Angabe in der ehemaligen Kantons- (jetzt Zentral-) Bibliothek Zürich. Es sind darin, nach den jeweils angebrachten Vermerken, außer den heute in Karlsruhe liegenden Originalurkunden, soweit das Werk hier in Betracht kommt, nur die auch uns bekannten Dokumente des Tschudiarchivs und der Chronik (wenn nicht geradezu Pfr. J. J. Tschudis «Geschichten», s. unten S. 472) zu Grunde gelegt; sogar das Urbar ist laut mehrmaliger ausdrücklicher Angabe in Tschudis Fassung benutzt, obschon Van der Meer das Original auch nennt und in jenem Urbar Zusätze Tschudis als solche erkannt hat.

dessen Auslegung er durch das (ja ebenfalls verdächtige) Jahrzeitbuch und eben jenes Urbar bestätigt findet, obschon offensichtlich ist, daß gerade diese Van der Meers Quellen sind.

Gründlicher geht Mayer vor, der in einem umfangreichen Exkurs die «zu Unrecht als gefälscht gebrandmarkten Tschudurkunden für Glarus» bespricht. Nachdem er zunächst ganz knappe Regesten der drei Urkunden von 1220, vom 1. September 1256 und von 1274 gegeben hat, die mit den zweifellos echten von 1240 und vom 8. August 1256 in Widerspruch stehen sollen, führt er aus, daß in letzteren mit keinem Wort gesagt sei, auf welches Gebiet die *villicatio* sich beziehe. Klar sei einzig, daß Diethelm von Windeck²⁴ einen Zehnten im Sernftal habe, der auch später in seiner Hand bleibe; im Haupttal aber sei er offenbar nicht zehntberechtigt gewesen. Sprachlich und sachlich liege es nahe, auch die *villicatio* auf das Sernftal zu beschränken, und dies werde zur Sicherheit durch die Beobachtung, daß im Säckinger Urbar das Tal von Glarus und das Sernftal in Gegensatz gebracht würden und nach dem Habsburger Urbar das Glarner Meieramt sich nicht auf das Sernftal beziehe; weder einer der recht erheblichen Orte Elm, Matt, Engi sei im Habsburger Urbar genannt, noch einer von den andern, aus denen die Äbtissin dem Säckinger Urbar²⁵ zufolge noch einen allerdings sehr geringen Schafzehnten bezog. Der Meier des Haupttales habe also offenbar als solcher mit dem Sernftal nichts zu tun gehabt, sodaß dessen Meieramt in eine andere Hand, die der Windecker, kommen konnte. Ein Blick auf die Karte mache das verständlich: Das vom Haupttal aus nicht leicht zugängliche Sernftal sei durch zwei nicht besonders schwierige Pässe mit dem Weißtannental verbunden; dort aber und im Calfeusertal liege die den Meieren von Windeck gehörige Herrschaft Nidberg²⁶. Der Lokalherr dieses Gebietes könne

²⁴ Richtiger «zuerst Rudolf, dann Diethelm von Windeck».

²⁵ Erstmals nach dem in Karlsruhe liegenden Pergamentrodel von Mone, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 18 (1865), S. 420 ff. herausgegeben, seither auch in der Glarner Urkundensammlung III, S. 75 ff. mit Erläuterungen von Gottfr. Heer abgedruckt.

²⁶ Vgl. über diese Schulte, Jahrbuch 1893, S. 112 ff. und Meinr.

also leicht die selbständige villicatio des Sernftals erhalten haben. Doch glaubt Mayer nicht, daß das ganze Gebiet, Weißtannental etc. und Sernftal, ein säckingisches Amt gebildet habe, dessen Meier die Windecker gewesen seien; sondern die villicatio lasse sich nur für das Sernftal erkennen. Erst 1371, bei der Erwerbung von Nidberg durch die Herrschaft Österreich, sei auch das Sernftaler Meieramt an sie übergegangen und darum im Habsburger Urbar das Tal noch nicht genannt.

Nachdem Mayer so den vermeintlichen Widerspruch betreffs der villicatio gelöst hat, beseitigt er die andere Schwierigkeit, welche die verschiedenen dem Vater des Diethelm von Windeck gegebenen Namen bereiten, dadurch, daß er, wie schon Wyß getan, zwei Linien annimmt, jedoch abweichend von Wyß, «vielleicht so, daß Hartmann der jüngere Bruder von Diethelm I ist und Diethelm II dann der Neffe von Diethelm I; Rudolf, der Vater von Diethelm I, aber ist dann vielleicht der Sohn oder Bruder des älteren Hartmann von Windeck in der Tschudi-Urkunde von 1220».

Diese Begründung Mayers erfordert ein näheres Eingehen auf das Sernftaler Meieramt und das Verhältnis des Sernf- oder Kleintales zur ganzen Talschaft. Auskunft über letzteres wird am besten dem Säckinger Urbar zu entnehmen sein. In diesem sind die Abgaben aus Glarus nach bestimmten Kategorien, Frühjahrs- (Maien-) Schafe und Lämmer, Herbst-Schafe, Herbst-(große) Käse, Martini- (kleine) Käse, Rinder auf Martini etc. zusammengestellt und dabei die Abgaben aus dem Sernftal mitten zwischen denjenigen aus andern Landesteilen aufgeführt. Die Hauptabgabe, die das Sernftal zu geben hatte, bestand danach in Frischingen (Lämmern), von denen im Mai $70\frac{1}{2}$, mehr als die Hälfte der auf das ganze Land treffenden Zahl ($132\frac{1}{2}$), von dort geliefert wurden. Von den $120\frac{2}{3}$ Frühjahrs-Schafen dagegen kamen auf das Sernftal, wenn man mit Heer²⁷ die Mitliner Hube dort sucht, 2 auf diese, 1 auf die halbe Elmer Hube, zusammen also nur 3, von den $95\frac{1}{2}$ Herbst-Schafen aber

Gubser, Geschichte der Landschaft Gaster, St. Galler Mitteilungen 27 (1900), S. 407.

²⁷ Urkundensammlung III, S. 86.

19½ auf das Kleintal. An Käsen wurden nach einer Zusammenstellung in einem Karlsruher Rodel (Berain 7157)²⁸ von den großen 17 Huben zu 20 Stück, von den kleinen 19 Huben zu 60 Stück, also 340 große und 1140 kleine entrichtet, was der in einem Zusatz zu einem andern Rodel (Berain 7158)²⁹ genannten Zahl von 1480 Käsen gleichkommt. Daran hatte das Sernftal von der Elmer und Mitliner Hube 10 und 16 große, 30 und 24 kleine, also 26 große und 54 kleine, insgesamt 80 Käse zu liefern. Von 32¼ Rindern gaben die halbe Elmer und die halbe Netstaler Hube zusammen 1; die Mitliner Hube ist hier nicht genannt; doch könnte Mitlödi, das an entsprechender Stelle mit 1 Rind figuriert, verschrieben sein. Auch in diesem Fall ergibt sich für das Kleintal nur 1½ Rind.

Der Anteil des Sernftales an den der Abtei Säckingen zu kommenden Abgaben war hienach recht bescheiden, betrug, von den Frischingen abgesehen, nur etwa ein Zehntel oder noch weniger, und es erscheint kaum glaublich, daß für diese geringen Einnahmen ein besonderes Meieramt bestanden haben sollte. Auch der Umstand, daß die Abgaben des Nebentals nicht gesondert, sondern zwischen jenen der andern Orte aufgeführt sind, spricht dagegen. Durch die Überschriften «Dis sint die schaf von Glarus ze mitten Meigen» und «Dis sint die frischinge, die usser Sernftal gand», sind nicht das Haupt- und das Nebental, wie Mayer will, in Gegensatz gestellt, sondern die Maienschafe in Schafe und Lämmer geschieden. Wenn im Habsburger Urbar, was richtig ist, das Sernftal nicht genannt wird, so muß das einen anderen Grund haben. Hätte wirklich dieses Tal einen besonderen Meier gehabt, so wäre zu erwarten, daß er im Urbar neben den andern Amtleuten genannt würde. Auch Mayers Hinweis auf die vom Weißtannen- ins Sernftal führenden Verbindungen überzeugt nicht; denn zweifellos war auch im 13. und 14. Jahrhundert das Kleintal vom Haupttal aus doch mit geringerer Beschwerde zu erreichen als vom Weißtannental her über den Rieseten- oder den Foopaß, die beide auf mehr als 2000 m Höhe ansteigen. Endlich spricht gegen Mayers Auf-

²⁸ Jahrbuch 1893, S. 61 ff. Urkundensammlung III, S. 95 ff.

²⁹ Ebenda.

fassung auch der Wortlaut der Urkunde von 1288, wonach die Äbtissin den Söhnen König Rudolfs die heimgefallenen Lehen des Meiers Diethelm von Windeck in Glarus, « sive sint castra sive iudicia sive officia dicta meierambt » übertrug. Selbst wenn aus dieser Fassung auf mehrere Meierämter, eines für Glarus und eines für das Sernftal, geschlossen werden dürfte, müßte auch letzteres schon 1288 an die Herzoge von Österreich übergegangen sein, nicht erst fast hundert Jahre später.

Es scheint somit alles gegen die Annahme eines besondern Sernftaler Meieramtes zu sprechen. Gleichwohl darf sie nicht leichthin preisgegeben werden, wenn wirklich, wie auch Mayer wieder behauptet, jeder sachliche Widerspruch der Tschudiurkunden mit den anderen durch sie weggeräumt werden kann und wenn sie, was dafür die Voraussetzung bildet, überhaupt vereinbar ist mit den unzweifelhaft echten Dokumenten. Kehren wir deshalb zu der Urkunde von 1240 zurück.

Diese Urkunde vom 17. Juni 1240 ist ein Schiedspruch über Mißhelligkeiten zwischen der Äbtissin von Säckingen und ihrem Ministerialen Rudolf Meier von Windeck, dem offenbar Verfehlung gegen seine Pflichten zur Last gelegt wird. Beide Teile, der Meier mit seinem Sohn Diethelm, geloben für sich und ihre Rechtsnachfolger, sich dem Schiedspruch zu unterziehen. Durch diesen wird dem Meier auferlegt, in Zukunft die Zinse rechtzeitig zu entrichten, für die versäumten 10 Mark zu bezahlen und vierzehn Schafe, die streitig gewesen sind, fortan zu geben. Der Zehnte in Betschwanden, den er viele Jahre widerrechtlich bezogen hat, wird der Äbtissin als ihr besonderes Eigentum zugesprochen, ebenso die Hälfte des Marktrechtes³⁰, mit dessen anderer Hälfte der Meier sich begnügen soll. Auf neue Verfehlung von seiner Seite, sei es hinsichtlich Entrichtung der Zinse oder gegen seine Verpflichtung, was die Verwaltung der

³⁰ Auf der Rückseite der Urkunde stehen die Notizen: « Sernißtal und Glaruß ». Darunter von anderer Hand: « Das zehent und etlich zinß, och der halbteil deß marktz zu Beschwande, gehoren demm gotzhuß zu Seckingen ». Sonst ist über diesen Markt (und über das Marktrecht) nichts bekannt; doch wird der Notiz, obschon sie eher erst dem 15. als dem 14. Jahrhundert angehört, etwas Tatsächliches zu Grunde liegen.

Ausgaben und das der Äbtissin je im vierten Jahr, ihren Boten alljährlich zu leistende Geleit betrifft, wird die Strafe gesetzt, daß der Zehnte im Sernftal und alles, was der Meier sonst im Tal von der Abtei hat, wenn er auf Mahnung nicht in Frist von zwei Monaten Genüge leistet, unwiderruflich zurückfallen soll, ohne Aussicht für seine Erben, es wieder zu erhalten.

Ist schon bis dahin in der Urkunde nicht alles so klar ausgedrückt, wie man wünschen möchte, so ist vollends zweifelhaft, wie der folgende Satz, der erste und zugleich einzige, in dem des Meieramtes gedacht wird, verstanden werden muß. Er lautet: « *Hiis itaque ordinatis abbatisse iniunximus, ut officium villicationis, decimam in Sernftal et alia feoda sibi attinencia recognosceret* » etc. Blumer³¹ übersetzt dies wortgetreu: « ...haben wir der Äbtissin auferlegt, daß sie das Meieramt, den Zehnten im Sernftal und andere ihr zustehende Lehen anerkenne », ohne sich über die Bedeutung des Satzes zu äußern. Schulte sagt: « Die Äbtissin mußte dann alle Lehen des Meiers (das Meieramt, den Zehnten im Sernftal und seine andern Lehen) als solche anerkennen »³², und gibt der Stelle die Bedeutung, daß erst jetzt (durch die Anerkennung von Seite der Äbtissin) das Meieramt auch juristisch ein erbliches Lehen, was es tatsächlich schon war, geworden sei. Ganz anders faßt Kopp den Satz auf, indem er ihn umschreibt mit den Worten: « Der Meier aber leistete um das Amt der Meierei, den Zehnten im Sernftal und die andern ihm zukommenden Lehen der Äbtissin die Erkenntlichkeit »³³. Der Situation entspricht ohne Zweifel Kopps Auslegung besser als diejenige Schultes. Anerkennung der Lehen von der Äbtissin zu fordern, dürfte schwerlich nötig gewesen sein; wohl aber erscheint es angebracht, daß sie dem Meier auferlegt wurde, der die Rechte der Äbtissin mißachtet hatte. Gegen die Annahme, daß erst jetzt das Meieramt zum Lehen geworden sei,

³¹ Urkundensammlung I, S. 36.

³² Schulte bezieht also « *sibi* » auf den Meier, was, obschon gegen die Regel der Grammatik, nach damaligem Sprachgebrauch möglich ist.

³³ Wahrscheinlich denkt Kopp an die Rekognitionsgebühr, die etwa in ähnlichen Fällen ausbedungen wird, damit das Lehensverhältnis nicht in Vergessenheit gerate.

spricht der Umstand, daß der Meier und sein Sohn für sich und ihre Nachkommen Beobachtung des (noch nicht gefällten, sondern erst zu fällenden) Spruches geloben; das setzt voraus, daß ohne Weiteres ihre Erben in ihre Rechte eintreten, was nur für ein Lehen zutrifft, nicht für ein Amt. So passend aber Kopps Auslegung erscheint, läßt sie mit dem Wortlaut sich nur schwer vereinigen, wenn nicht etwa angenommen wird, es seien durch ein Versehen des Schreibers einige Worte oder eine Zeile seiner Vorlage ausgefallen³⁴.

Ein Muster von Deutlichkeit kann die Urkunde nicht genannt werden³⁵. Das ist aber kein Grund, sie etwa mit Wichser als Fälschung zu erklären; für die am Streit und Spruch Beteiligten konnte über die Bedeutung der Sätze, die uns ungenügend formuliert erscheinen, kein Zweifel bestehen.

Wie verhält es sich nun aber mit dem erst hier und nur in diesem Satz erwähnten «officium villicationis»? Dem Wortlaut der Stelle ist einzig zu entnehmen, daß es als ein Lehen galt, nicht aber, ob darunter das Meieramt des ganzen Tales oder ein solches für das Sernftal zu verstehen ist. Doch bieten vielleicht die vorangehenden Bestimmungen eine Handhabe für die Entscheidung. Zu den Rechten des Meiers gehört nach ihnen der Anspruch auf die «medietas fori», zu seinen Verpflichtungen der Äbtissin gegenüber (außer der Ablieferung der Zinse) die Verwaltung der Ausgaben und das ihr selbst, sowie ihren Boten zu leistende Geleit. Jenes Recht aber und diese Verpflichtungen, vor allem das Geleit der Äbtissin, wenn sie je im vierten Jahr ins Land kam, können doch wohl nur dem Meier des Haupttals zukommen. Ebenso dürfte nur dieser, nicht aber der Meier des Nebentales, die Möglichkeit gehabt haben, sich jahrelang den Zehnten von Betschwanden anzueignen. Darauf, daß Rudolf von Windeck der Meier von Glarus, nicht etwa des Sernftals ist,

³⁴ Die Wortfolge: «abbatisse iniunximus» etc. spricht gegen Kopps Auffassung; ihr entsprechend wäre etwa zu erwarten: «abbatisse precibus permoti villico iniunximus» oder ähnlich.

³⁵ Ganz im Gegensatz zu den Tschudiurkunden, die sich nicht deutlich genug ausdrücken können.

führt auch eine andere Überlegung³⁶: Der Schiedspruch wird nach dem Schluß der Urkunde im Tale Glarus unter der Eiche gefällt in großer Versammlung; als Zeugen sind außer geistlichen und weltlichen Herren der Keller und die übrigen Geschworenen des Tales aufgeführt, nicht aber der Meier, wie zu erwarten wäre, wenn die Verhandlung einen andern, neben ihm für das Sernftal eingesetzten Meier beträfe. Dies und der Umstand, daß der Windecker schlechthin als *villicus* und sein Amt schlechthin als *villicatio* ohne Zusatz bezeichnet werden, weist darauf hin, daß es sich um Meier und Meieramt des Haupttals handelt.

Dieses Ergebnis wird bestätigt durch Heranziehung der zweiten in Karlsruhe liegenden Urkunde vom 8. August 1256. Wieder muß ein Schiedsgericht zwischen der Äbtissin und einem der Pflichtverletzung beschuldigten Meier entscheiden; doch ist es nicht mehr Rudolf, sondern jetzt ein Diethelm von Windeck, gegen den die Klage sich richtet. Wieder geloben beide Teile, sich dem Spruch des Gerichtes zu unterziehen, und zwar der Meier bei Strafe des Verlustes des Meieramtes, seiner Lehen und alles dessen, was er unter irgendwelchem Titel vom Gotteshaus hat; alles soll bei neuer Verfehlung von seiner oder seiner Nachkommen Seite « *ipso facto* » zurückfallen. Nach sorgfältiger Prüfung spricht das Gericht den Zehnten im Sernftal für immer dem Gotteshaus zu; doch soll die Äbtissin dem Meier unter der Bedingung, daß er fortan allen Verpflichtungen nachkommt und die Rechte der Kirche getreulich wahrnimmt, die versäumten Zinse erlassen und Friedens halber ihm 35 Mark Silber in drei Terminen (Martini, Ostern und Martini übers Jahr) bezahlen. Der Meier leistet für sich und seine Nachkommen auf alle Ansprüche an den Sernftaler Zehnten Verzicht, wogegen die Äbtissin für die Bezahlung der 35 Mark Geiseln stellt.

Auch in diesem Spruch ist wieder nur von « *villicus* » und « *officium villicature* » schlechthin die Rede, Glarus nur zu näherer Bestimmung des Sernftaler Zehnten genannt. Planta will darum auch diese *villicatura* als das Sernftaler Meieramt auslegen und hebt hervor, daß der Diethelm von Windeck dieser Urkunde

³⁶ Ähnlich schon G. von Wyß im Glarner Jahrbuch 30 (1894), S. 10.

nicht verwechselt werden dürfe mit dem Diethelm, dem am 1. September 1256 das große Meieramt zugesprochen wurde. Aber er setzt sich dadurch in Widerspruch mit den Dokumenten, deren Echtheit er verteidigt; denn das Jahrzeitbuch, das Säckinger Urbar und die Urkunde vom 1. September 1256 lassen übereinstimmend das Glarner Meieramt nach Rudolf Tschudis des jüngeren Tod (1253) auf Diethelm von Windeck übergehen, von dem das Urbar nicht nur wie das Jahrzeitbuch meldet, daß er vorher Meier von Schänis gewesen sei, sondern ausdrücklich beifügt, daß er auch den Sernftaler Zehnten und die Meierei dieses Tales besessen habe, und die Urkunde vom 1. September stellt gegen Ende die Zuteilung des Glarner Meieramts an den Windecker als Bestätigung sowohl der früheren Belehnung als auch des Spruchs vom 8. August hin. Es ist diesen Quellen zu folge der Diethelm der beiden Urkunden vom 8. August und vom 1. September die gleiche Person, und das Meieramt der ersten ist das Glarner Meieramt der zweiten, nicht das Sernftaler Meieramt. Der Spruch vom 8. August 1256 ist aber die strikte Konsequenz des früheren Spruches vom Jahre 1240; die damals auf neue Verfehlung des Meiers oder seiner Nachkommen gesetzte Strafe tritt jetzt in Kraft und wird vom Meier anerkannt. Es kann also auch das Meieramt, das er inne hat, nicht verschieden sein von dem, das sein Vorgänger inne hatte, d. h. auch im Spruch von 1240 kann nur das Glarner, nicht ein Sernftaler Meieramt in Frage kommen.

Der Versuch, den Widerspruch zwischen der Urkunde von 1240 und den sog. Tschudiurkunden durch die ohnehin wenig wahrscheinliche Annahme eines Sernftaler Meieramtes zu lösen, führt somit nicht zum Ziele. Die andere, seinerzeit von Wyß vorgeschlagene Erklärung, daß es sich in jener Urkunde nur um gewisse Teile des Glarner Meieramtes, nicht um dieses selbst handle, bedarf, da Wyß selbst sie später aufgegeben hat, keiner Erörterung. Schulte behält unstreitig, was die Deutung des Meieramtes betrifft, Recht; dagegen ist noch zu erörtern, ob, wie er annimmt, der Ritter Diethelm von Windeck des Spruches vom 8. August 1256 eine Person ist mit dem Diethelm, Sohn Rudolfs, des Spruches von 1240.

Über die Person des Ritters Diethelm stehen reichliche Nachrichten zu Gebote. Im Jahre 1268 bestätigte Jakob von Wart eine Vergabung, die seine verstorbene Nichte, Gattin des Herrn Diethelm von Windeck, Ministerialen des Gotteshauses Säckingen, dem Kloster Töß gemacht hatte; mehrere etwas frühere Urkunden über die gleiche und eine weitere Vergabung dieser Mechthild an Töß sind von ihrem Gatten gesiegelt, auch ein Sohn beider, Bartholomäus mit Namen, wird dabei erwähnt³⁷. Mit Rücksicht auf diese Verbindung darf angenommen werden, daß schon in einer Urkunde von 1254, in welcher als Zeugen «... de Wecincon, ... de Tengen, R. de Warte, villicus de Windegge, nobiles», angeführt werden³⁸, mit dem villicus der Glarner Meier Diethelm gemeint ist, ebenso in einer noch ein Jahr älteren Pfäferser Urkunde, die als Zeugen bei einer Teilung zwischen Albrecht und Ulrich von Sax neben andern den Ritter Diethelm von Windeck nennt³⁹. Wieder kein anderer dürfte der Diethalm der Mayer von Windekke sein, der 1272/73 unter den Bürgen erscheint, welche Rudolf von Habsburg dem Grafen Meinhard von Tirol stellte⁴⁰, und ebenso der «dominus Diethelius dictus villicus de Windeke miles», der 1274 in einer Churer Urkunde als «vicarius» König Rudolfs «in advocatia Curiensi» amtet⁴¹. Auch in einer Urkunde, der zufolge 1288 Eglolf von Flums einen Hof zu Flums verkaufte, den er und seine Brüder von ihrem «magh» dem Meier von Windeck erworben hatten, wird man in letzterem den Diethelm von Windeck zu sehen haben⁴², und ohne Zweifel ist er der «strennuus vir quondam ... dictus villicus de Windecke», dessen an Säckingen heimgefallene Lehen

³⁷ Zürcher Urkundenbuch IV, Nr. 1384; Nr. 1306—1308 und Nr. 1349.

³⁸ Ebenda II, Nr. 902.

³⁹ W e g e l i n, Regesten der Benediktiner-Abtei Pfäfers, Nr. 83. Auch in der Urkunde von 1257 bei M o h r, Cod. diplom. Nr. 231 (bei Wegelin Nr. 85 nur ein unvollständiges Regest) wird er gemeint sein.

⁴⁰ K o p p, Geschichte II 2, 1, S. 727 f. T h o m m e n I, Nr. 87.

⁴¹ M o h r, Cod. diplom. I, Nr. 275. Die Siegel (Diethelms von Windeck und der Stadt Chur), von denen Mohr angibt, daß sie zu seiner Zeit hingen, fehlen heute.

⁴² Zürch. Urk. VI, Nr. 2034.

in Glarus 1288 von der Äbtissin den Söhnen König Rudolfs, den Herzogen Albrecht und Rudolf von Österreich, übertragen wurden⁴³.

Sicherlich besteht die Möglichkeit, daß der Diethelm Meier von Windeck der Urkunde von 1240 identisch ist mit dem um 1288 gestorbenen Meier von Glarus, und für diese Annahme kann angeführt werden, daß der Ritter Diethelm des Spruches vom 8. August 1256 deutlich der Rechtsnachfolger des Meiers Rudolf des älteren Spruches ist. Als solcher hätte aber, wenn etwa Rudolfs Sohn Diethelm inzwischen kinderlos gestorben war, auch ein naher Verwandter des gleichen Namens eintreten können, und es liegt ein Umstand vor, der diesen Sachverhalt anzudeuten scheint. Das Siegel des mit Mechthild von Wart verheirateten Diethelm Meier von Windeck ist in dreifacher Ausführung erhalten, und zwar zeigen alle drei Siegel einen auf allen Vieren stehenden Steinbock, wie ihn auch das ritterliche Geschlecht derer von Glarus in Zürich im Schilde führte; die Zürcher Wappenrolle gibt abweichend davon den Meiern von Windeck einen steigenden Steinbock, der aber den Siegeln zufolge erst von den späteren Hartmann, Vater und Sohn, geführt wurde. Die Umschrift jener drei Siegel Diethelms lautet auf zweien: «S. Diethelmi villici de Windege», auf dem dritten aber, das an dem Doppel einer der Urkunden für das Kloster Töß hängt: «S. Diethelmi de Nitberch». Ein ganz anderes Bild, drei Adler oder Falken (2:1), weist das an der Urkunde von 1240 hängende letzte Siegel auf, das stark beschädigt ist, sodaß von der Umschrift nichts mehr erkannt werden kann. Nach der Angabe des Textes sollte es das Siegel Rudolfs des Meiers von Windeck sein, kann auch für keinen der andern außer der Äbtissin als Siegler Genannten (Propst Wernher von Zürich, Graf Hart-

⁴³ Das Zürcher Urkundenbuch V, S. 6, zu Nr. 1650, will auch den Diethelm von Windeck, Dienstmann des Gotteshauses St. Gallen, einer Urkunde von 1277, dessen Siegel einen Helm mit halbem Maueranker und Pfauenfedern aufweist, mit dem Glarner Meier identifizieren, ebenso die neue Ausgabe der Zürcher Wappenrolle und Gubser (a. a. O., s. Anm. 26, S. 475 f.), der noch eine Reihe anderer Urkunden auf ihn bezieht. Doch scheint mir, es müssen Herren von Windeck und Meier von Windeck unterschieden werden.

mann von Kyburg und Graf Rudolf von Rapperswil), deren Siegel abgeschnitten sind⁴⁴, in Anspruch genommen werden. Es müßte also, obwohl in der Urkunde nichts davon gesagt ist, ein anderer für den Windecker gesiegelt haben, oder er hat eben dieses Wappen, drei Adler oder Falken, geführt. In letzterem Fall liegt es nahe, zu vermuten, daß der Diethelm, dessen Siegel den stehenden Steinbock zeigen, nicht der Sohn Rudolfs war, sondern einer nahe verwandten Linie des Geschlechtes angehörte, wie hinwieder das von dem seinigen abweichende Siegel der späteren Meier von Windeck anzudeuten scheint, daß sie nicht seine direkten Nachkommen waren⁴⁵, sondern einer andern, ihm nahestehenden Linie angehörten. Doch gibt es auch Beispiele dafür, daß der Sohn ein anderes Wappen als der Vater führte, und auch die Möglichkeit, daß aus irgendwelchem Grund ein anderer für den Meier Rudolf siegelte, ist trotz mangelnder Angabe im Text nicht ausgeschlossen. Jedenfalls aber hat der Diethelm der Urkunde von 1256 als Rechtsnachfolger Rudolfs zu gelten, wie jener Hartmann, der erst 1308 auf seine Ansprüche Verzicht leistete, der Rechtsnachfolger des 1288 gestorbenen Meiers gewesen sein muß.

Die bisherige Untersuchung ergibt, daß die Urkunde vom 1. September 1256, weil mit den echten Urkunden von 1240 und vom 8. August 1256 nicht vereinbar, ausgeschieden werden muß, ebenso die Eintragung im Jahrzeitbuch und die Notiz im Tschudiurbar. Weder der ältere, angeblich im Tatarenkrieg (1242) gefallene Rudolf Tschudi kann bis zu seinem Tod im Besitz des Meieramtes gewesen sein, noch nach ihm sein Sohn Rudolf bis zum Jahre 1253. Zu den gegen die drei Dokumente sprechenden Gründen kommt noch hinzu, daß ihre Angaben, worauf schon Gubser hingewiesen hat⁴⁶, unter sich nicht über-

⁴⁴ Van der Meer, Bd. II (Urkunden), gibt auf S. 43 bestimmt an, daß zu seiner Zeit noch alle fünf Siegel hingen; seine Beschreibung stimmt genau mit der Reihenfolge, in der die Siegler im Text aufgeführt werden, überein.

⁴⁵ Wyß vermutete nach Blümner, Urkundensammlung I, S. 133, Anm., der Hartmann von Windeck der Urkunde von 1308 könnte ein Sohn Diethelms aus zweiter Ehe sein, da Mechthild von Wart 1268 schon tot war.

⁴⁶ A. a. O. (s. Anm. 26), S. 474, Anm.

einstimmen. Im Jahrzeitbuch wird Diethelm von Windeck als Meier von Schänis bezeichnet; in der Urkunde bestreitet er diese von den vier Glarnern vorgebrachte Behauptung, indem er erklärt, nicht er, sondern sein Bruder Hartmann sei Meier von Schänis, und die Glarner widerlegen ihn nicht; im Urbar findet sich die Angabe wieder und ist erweitert durch den Zusatz, daß er auch den Sernftaler Zehnten und das Meieramt des Tales von Säckingen zu Lehen gehabt habe. Der ganze Passus wird durch Vergleichung des Originalurbars als spätere Beifügung erwiesen, und daß er nicht, wie seine Fassung andeuten will, im Kloster Säckingen geschrieben und etwa einem andern Urbar entnommen sein kann, beweist die in der zweiten Hälfte enthaltene unrichtige Darstellung des Übergangs des Meieramtes an Österreich, der nicht erst 1308, sondern schon 1288 erfolgte, und die Bezeichnung Hartmanns des Meiers von Windeck als «*unser (d. h. säckingischer) meyer*», während seit 1288 die österreichischen Herzoge Meier waren.

Gehen wir mit Beiseitelassung der von Schulte nicht angefochtenen Urkunde von 1241, zu jener vom Jahre 1220 über, so ist zu sagen, daß auch ihre Glaubwürdigkeit durch das bisherige Ergebnis in Frage gestellt wird. Nach der Urkunde von 1240 hatte Rudolf Meier von Windeck viele Jahre lang widerrechtlich sich den Zehnten von Betschwanden angemaßt, was ihm doch nur in seiner Eigenschaft als Meier möglich geworden sein kann. Es müßte also der Rudolf Tschudi, dem 1220 von seinem Vater das Meieramt abgetreten wurde, schon wenige Jahre nachher gestorben oder sonst durch den Windecker ersetzt worden sein. Schulte macht gegen diese Urkunde vor allem geltend, daß die Angabe, wonach Heinrich Tschudi einem andern seiner Söhne das Viztumamt von Flums zugeteilt haben soll, nicht zutreffen könne. Dies ist von Planta, zuerst im Anzeiger 1895, dann in kürzerer Fassung in der schon erwähnten Schrift bestritten worden. Er beruft sich zum Beweis dafür, daß wirklich im 13. Jahrhundert die Viztume von Flums der Familie Tschudi angehörten, auf eine Anmerkung, die Gallati in der Ausgabe von Tschudis *Gallia Comata* (S. 320) zu der von Schulte erwähnten Urkunde aus dem Jahre 1249 macht, und auf

eine eben diese betreffende Angabe von Pfarrer J. J. Tschudi in dessen handschriftlichen «Geschichten von Glarus, 900—1400, I. Teil» (1742). Von dieser Urkunde, die, wie früher erwähnt, von einem wegen Pflichtverletzung gemaßregelten Viztum Heinrich von Flums handelt⁴⁷, sagt Gallati, sie liege «annoch (1757) originaliter» in dem Archiv zu Greplang mit dem anhangenden Sigill, dessen Umschrift mit: «Sigillum Heinrici d(i)c(t)i Schudi» angegeben wird. Pfarrer Tschudi gibt nach Planta⁴⁸ eine genaue Kopie dieses Siegels, auf dem sich das Tschudi-Wappen in weißem Wachs mit der Umschrift: «Sigillum Henrici dicti Schudi de Flumins» befunden habe, und beschreibt es folgendermaßen: «Sigill: im goldenen Feld ein grüner wilder Kirschbaum mit vier gebogenen, unterbundenen und lilienförmig geblümten Ästen»; dazu bemerkt er: «Dieses Instrument ist mir von Herrn von Creplang im Original comuniciert, aus demselben copirt». Daraus folgert Planta, da man beiden Gewährsmännern eine Fälschung nicht zutrauen dürfe, könne mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, daß der Viztum Heinrich ein Tschudi war; somit liege kein innerer Grund vor, die Urkunde von 1220 anzuzweifeln, derzufolge er das Amt von seinem Vater überkommen hatte.

Wenn den beiden Glarner Pfarrern wirklich ein Original der Urkunde von 1249 in dem Sinne, wie das Wort heute gebraucht wird, mit einem Siegel, wie sie es beschreiben, vorgelegen hat, fällt der wichtigste Einwand gegen die Urkunde von 1220 dahin. Es darf aber mit gutem Grund bezweifelt werden. Im Vorbericht zur Gallia Comata spricht Gallati auf S. 2 von dem herrlichen Meieramt, das, nachdem lange die Tschudi es besessen, an die Windecker gekommen und zuletzt durch Hartmann von Windeck «laut Original in Greplang liegenden Kauff-Brief» an Österreich verkauft worden sei. Es ist dies die früher erwähnte Urkunde von 1308, die auch Tschudi in der Chronik, weil er die ältere von 1288 nicht kannte, als einen Kaufbrief auslegt. Ihr Original liegt heute da, wo es hingehört, nämlich in Wien, und

⁴⁷ Mohr, Cod. diplom. I, Nr. 222; vgl. Anm. 11.

⁴⁸ Plantas Angaben stimmen nicht buchstäblich, aber dem Sinn nach mit Pfr. Tschudis Handschrift in der Landesbibliothek Glarus überein.

wird schon zu Gallatis Zeit dort gelegen haben. Das «Original» in Greplang aber dürfte ein Tschudi-Original, d. h. eine eigenhändige Abschrift des Ägidius Tschudi mit Abbildung des Siegels in Farben gewesen sein; darauf weist deutlich hin, was Pfarrer J. J. Tschudi von diesem Original berichtet. Ein ganz entsprechendes Stück, eine Urkunde von 1394 in sorgfältiger Abschrift von Tschudis eigener Hand mit Abbildung des anhangenden Siegels, findet sich in dem Tschudiband Ms. XVIII des Pfäferser Archivs, f° 18; der das Siegel umgebende Rand mit der Umschrift ist weiß gelassen, innerhalb desselben aber das Wappen in Farben abgebildet. Damit ist die Erklärung für die Siegelbeschreibung von Pfarrer Tschudi gegeben, und es bedarf weder des Hinweises darauf, daß die beiden Gewährsmänner betreffs der Siegelumschrift nicht übereinstimmen⁴⁹, noch des Vorwurfs der Fälschung, um ihre Angaben über das «Original» unglaublich zu finden.

Damit kommen aber Schultes Einwände wieder zur Geltung. Dafür, daß die Herren von Flums zu den Ministerialen des Bischofs von Chur gehörten, liegen Belege außer den von Schulte genannten aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor⁵⁰. Auch ist Folgendes zu beachten: in jener Urkunde von 1249 bezeichnen der Bischof und der Viztum je mehrere Personen, aus denen, falls der Viztum zu Lebzeiten die Burg oder anderes abtreten will, zwei von jedem Teil die Entschädigung bestimmen sollen; unter den Vertretern des Viztums befindet sich ein Rudolf von Flums, der, als Ritter bezeichnet, auch unter den Zeugen aufgeführt wird. Man darf in ihm einen Verwandten, vielleicht Bruder, des Viztums sehen; doch kann er nicht, wie Mohr annahm, jener Rudolf Tschudi sein, dem 1220 das Glarner Meieramt zugeteilt wurde. Heinrich Tschudi hätte als Viztum sich «vicedominus de Flumines», allenfalls auch «dictus Schudi de

⁴⁹ Darauf hat A n t. Müller, a. a. O. (s. Anm. 12), S. 36, hingewiesen. Übrigens ist zu bemerken, daß die Siegelumschrift bei Pfarrer Tschudi, der sie dreimal anführt, nur einmal (S. 148) den Zusatz «de Fluminis» aufweist, vorher (S. 76) und nachher (S. 152) in der von Gallati angegebenen Form angeführt wird.

⁵⁰ Vgl. A n t. Müller, a. a. O., S. 25 ff.

Flumins» wie in jener angeblichen Siegelumschrift nennen können; daß aber sein Bruder Rudolf Tschudi sich einfach Rudolf von Flums betitelt und damit den Namen eines nachweisbar gleichzeitig bestehenden Geschlechts usurpiert hätte, ist nicht möglich. Vielmehr läßt dieser anscheinend mit dem Viztum verwandte Ritter vermuten, daß auch jener dem Geschlechte derer von Flums angehörte.

Auch gegen die Urkunde von 1220 sprechen somit gewichtige Bedenken, und ebenso verhält es sich mit der Urkunde von 1274. Schulte hat hauptsächlich Gewicht gelegt auf verschiedene Besonderheiten, die sie mit andern verdächtigen Stücken teilt. Außerdem kann angeführt werden, daß sie durchaus die Urkunde vom 1. September 1256 zur Voraussetzung hat. Auch weist sie eine Besonderheit auf, deren Erklärung Blumer⁵¹ sichtlich Mühe gemacht hat. Rudolf von Glarus wird zu Anfang von der Äbtissin «ministerialis noster», im weiteren Verlauf aber «minister», «minister noster» und wieder einfach «minister» genannt, was der Wiederholung halber nicht als Versehen gelten und nur als «Ammann» ausgelegt werden kann. Da es in Glarus «damals noch keine freie Gemeinde gab, die sich in republikanischer Weise ihren Vorsteher wählte», weiß Blumer dafür keine andere Erklärung, als daß es sich um einen herrschaftlichen Beamten, und zwar nicht der Reichsvogtei, sondern der Äbtissin («minister noster») handeln müsse, ohne aber seine Amtssphäre angeben zu können, da nach dem Urbar nur Meier und Keller ordentliche Beamte waren; er hält aber für möglich, daß der Windecker, dem an den Einkünften am meisten gelegen war, den Tschudi als Verweser im Vorsitz des grundherrlichen Gerichtes anerkannt hatte. In einem Schreiben des Diethelm von Windeck an die Priorin von Töß kommt um 1265 als Zeuge wirklich ein «minister villici» vor, also ein Ammann des Meiers, dem man etwa jene Funktion zuschreiben könnte; aber er heißt Ulrich, nicht Rudolf, und ist ausdrücklich als Ammann des Meiers, nicht der Äbtissin, bezeichnet⁵². Man wird nach allem dem Urteil Plantas nicht beistimmen, daß diese Urkunde alle Merkmale

⁵¹ Urkundensammlung I, S. 69; vgl. Archiv III, S. 34.

⁵² Zürch. Urk. IV, Nr. 1308.

der Echtheit an sich trage und sich an jene vom 1. September 1256 so natürlich anschließe, daß nur ein tendenziöser Forscher sie verdächtig finden könne.

In mehrfacher Beziehung steht mit der Urkunde von 1274 in Zusammenhang eine fast um ein Jahrhundert jüngere von 1370, die den Verkauf des Lämmerzehnten durch Johans den Schudi von Glarus betrifft. Aus zwei Säckinger Rodeln⁵³ hat Schulte nachgewiesen, daß etwa ein halbes Jahrhundert vorher der Zehnte an zwei Glarner, Elmer und Hönisen, etwas später an Elmer allein verliehen war, also nicht, wie die Urkunde besagt, seit weit früherer Zeit ununterbrochen bis 1370 die Tschudi ihn besessen haben können. Dazu kommt, daß eine Schwester des Johans Tschudi, Katharina, als Gemahlin Herrn Hermanns des jüngeren von Landenberg, Ritters und Sohnes des ehemaligen Vogtes von Glarus gleichen Namens, bezeichnet wird, nach andern Quellen aber dieser Hermann von Landenberg-Greifensee, dessen Vater, der jüngere Marschall Hermann IV., von 1330—1344 als österreichischer Vogt in Glarus erscheint, nur einmal verheiratet war mit Adelheid von Sonnenberg, die in den Jahren 1360 und 1378 genannt wird⁵⁴. Auffällig ist sodann, daß von Ammann und Landleuten von Glarus, die den Verkauf des Lämmerzehnten bezeugen, in der Urkunde der Urahne des Johans Tschudi, jener «Ammann» Rudolf Tschudi von 1274, als «vor ziten unser amman», d.h. als einstiger Landammann, bezeichnet wird, und nicht minder nach dem eben Gesagten, daß gerade sie die Katharina Tschudi als Gemahlin des Landenberger ausgeben haben sollen. Endlich weist Blumer darauf hin, daß in einer nur drei Wochen späteren Urkunde nicht ein Ammann, sondern ein (österreichischer) Untervogt den Vorsitz im Gericht führt, was ihn veranlaßt, anzunehmen, daß der Ammann der ersten und der Untervogt der zweiten Urkunde die

⁵³ Jahrbuch 1893, S. 61 ff. Urkundensammlung III, S. 95 ff. Der Zinsbetrag, den Elmer und Hönisen zusammen entrichten (75 und 25 Ellen Tuch), entspricht genau dem im Säckinger Urbar für den Lämmerzehnten angegebenen Zins von 100 Ellen.

⁵⁴ Vgl. J. L. Studer, Die Edeln von Landenberg, S. 114, und Stammtafel VI.

gleiche Person bezeichnen. Diese Umstände, denen sich noch beifügen läßt, daß die Urkunde die letzte Fortsetzung des Stammbaumes bietet, lassen ihre Echtheit ausgeschlossen erscheinen. Unerklärlich ist, wie Blumer bei ihrem erstmaligen Abdruck⁵⁵ sich auf ein Original berufen und eine Angabe über das beschädigte Siegel beifügen konnte; es bleibt einzig die Annahme, daß er das Original nicht selbst gesehen, sondern von anderer Seite Mitteilung erhalten hatte⁵⁶.

Was endlich die beiden ältesten Meieramtsurkunden von 1029 und 1128 betrifft, so sind sie schon vor Schulte von Hidber und Wyß⁵⁷ als Fälschungen erkannt worden. Einzig Iselin und Planta nehmen auch sie in Schutz; aber Planta scheint selbst Zweifel gehegt zu haben, da er zum Schluß bemerkt: «Übrigens kann es wenig interessieren, ob die Vorlagen zu den besprochenen zwei Urkundentexten echt waren oder nicht; es genügt, überzeugt zu sein, daß Tschudi sie für echt hielt und sie als solche in guten Treuen wiedergab (man vergesse nicht, daß es damals noch keine «historische Kritik» gab), und daß, wenn sie falsch gewesen sein sollten, in keinem Fall Tschudi der Fälscher sein konnte». Ähnlich wieder Mayer, der die beiden Urkunden zwar ohne weiteres preisgibt, aber ihre Anfertigung nicht Tschudi zuschreibt, sondern in die Zeit des Streites um das Meieramt (1253—57) verlegen will. Gegen die von Schulte (und Wyß) vorgebrachten Einwände läßt sich nichts Triftiges anführen. Niemand wird mit Planta die ungewöhnliche Aufzählung der Amtsvorgänger auf einen einzigen im Kloster Säckingen beobachteten Brauch und vollends die Besiegelung der Urkunden, von der selbst Planta zugibt, daß sie auffällig sei, auf eine in alten, der römischen Tradition nahe gestandenen Klöstern wahrscheinlich sehr früh aufgekommene Übung zurückführen wollen. Unglaublich würdig ist, daß die Tschudi von Anfang an, nicht nur der Rudolf

⁵⁵ Archiv III, S. 93.

⁵⁶ Eine Vergleichung des Dokumentes ist nicht möglich, da es nach Mitteilung des Landesarchivs Glarus beim großen Brand vernichtet wurde. In die gedruckte Chronik Tschudis ist die Urkunde nicht aufgenommen, wohl aber findet sie sich in der Handschrift.

⁵⁷ S. Anm. 8 und Glarner Jahrbuch 30 (1893), S. 1.

der Urkunde von 1029, sondern, wie ausdrücklich gesagt wird, schon sein Vater, Großvater und Urgroßvater, der 906 freigelassene Johannes, das Meieramt als ein Lehen von Säckingen innegehabt haben sollten. Die von Schulte erst für das Jahr 1240 (wenigstens rechtlich) angenommene Umwandlung des Amtes in ein Lehen wird früher erfolgt sein; ins 10. und 11. Jahrhundert paßt sie nicht, und darum ist auch die Bezeichnung «*vasallus*», durch die der Meier Rudolf von 1029 sich den am Schluß der Urkunde aufgeführten, als «*vasalli Seconieusis ecclesiæ*» bezeichneten Zeugen gleichstellt, und die auch der Meier Heinrich von 1128 sich beilegt, anstößig.

So kommen wir zu dem Resultat, daß gegen alle von Schulte angefochtenen Urkunden tatsächlich gewichtige Bedenken bestehen. Könnten solche nur gegen das eine oder andere dieser Dokumente erhoben werden, so dürfte man sich abfinden mit der Erklärung, daß eben infolge Lückenhaftigkeit der Überlieferung uns die volle Einsicht in die Verhältnisse versagt sei. Hier liegt aber eine zusammengehörige, in sich geschlossene, wie der Stammbaum erweist, lückenlose Reihe vor. Wenn nun in solchem Fall jedes einzelne Stück aus besonderen Gründen verdächtig erscheint und dazu allen oder mehreren gemeinsame Absonderlichkeiten kommen, so läßt der gute Glaube an ihre Echtheit sich nicht länger aufrecht erhalten und muß die ganze Reihe als Fälschung bezeichnet werden. Nur etwa die ersten beiden Urkunden preiszugeben, die andern als echt zu erklären, geht nicht an; ob man von ihnen ausgeht oder, wie wir es getan haben, von den späteren, das erste Stück, dessen Echtheit zweifelhaft wird, zieht, da sie aufeinander beruhen und wie ein Räderwerk ineinandergreifen, alle anderen nach sich.

So bleibt einzig die Frage noch zu untersuchen, wer für die Fälschungen verantwortlich zu machen ist, ob angenommen werden kann, daß Tschudi sie schon vorgefunden und gutgläubig mitgeteilt und verwertet hat, oder ob ihre Anfertigung ihm zugeschrieben werden muß. Entstehung der zeitlich auseinanderliegenden Stücke zu verschiedenen Zeiten ist wegen ihres engen Zusammenhangs wenig wahrscheinlich; alles spricht vielmehr für Anfertigung durch ein und dieselbe Person, die

dabei einen bestimmten Zweck verfolgte und geradezu planmäßig verfuhr. Diese Persönlichkeit aber muß über ganz ungewöhnliche Sachkenntnis, sowohl was die Verhältnisse der älteren Zeit als auch was ihre Sprache betrifft, verfügt haben; das beweist der Umstand, daß die Fälschungen so lange unbeanstanden hingenommen, erst nach und nach im vollen Umfang erkannt worden sind. Alles deutet ferner darauf hin, daß der Urheber dieser Urkunden ein Glarner gewesen sein und ein besonderes Interesse an der Familie Tschudi genommen haben muß. Die Gesamtheit dieser Indizien trifft auf Ägidius Tschudi zu und nur auf ihn, wie auf ihn auch der Umstand hinweist, daß für all diese Dokumente seine Chronik und sein handschriftlicher Nachlaß die einzige nachweisbare Quelle bilden.

Doch sind es nicht nur mehr oder weniger begründete Vermutungen, die in Tschudi den Urheber der Fälschungen erblicken lassen; sondern in seinen gedruckten und handschriftlichen Werken sind Spuren erhalten, die auf allmähliche Entstehung und Ausbildung der Fabel hinweisen.

Man kennt zwei Verzeichnisse der Churer Bischöfe von Tschudi, das eine in Cod. 609, das andere in Cod. 639 der Stiftsbibliothek St. Gallen, dem Manuskript, das dem Druck der *Gallia Comata* zu Grunde gelegt wurde. In ersterem wird als 51. Bischof Volcardus von Nüwenburg ob Undervatz aufgeführt und von ihm unter anderm gesagt: «er zoch auch die vesti Flums von dem vitzherrn daselbs wider an das gotzhus». Als 56. Bischof folgt: «Syfridus, fryherr von Flumbs, empfieng sin fryheit anno 1306 et 1310. Diser satzt ze pfleger und vicari an sin stat den tūmherren grafen Rüdolfen von Montfort, und für er in das closter Geilhusen; da starb er». In der *Gallia Comata* aber (S. 218 der Handschrift) schreibt Tschudi über Volcard: «Er überkam auch durch täding die vesti Flums in Sanganserland, Grapplong genant, anno domini 1249. 8. idus Junii, von Heinrichen Schudi von Glarus, der dieselb vesti von sinen vordern als ein erbvitzdumm besass, lut der richtungbriefen»⁵⁸. Für den 57. Bischof (es ist zwischen dem 43. und 44. des älteren Ver-

⁵⁸ Ähnlich in der gedruckten Chronik, S. 149 a, zum Jahr 1251.

zeichnisses ein dort als «omissus» später nachgetragener eingeschoben) war ursprünglich offenbar nur der Name «Sigfridus seu Sifridus» eingesetzt; erst später ist in anderer, kleinerer Schrift und mit anderer, ganz blasser Tinte von Tschudi eigenhändig beigefügt worden: «Fryherr von Flummis, genere Schudi de Glarona».

Es ist interessant, damit Stumpf zu vergleichen. Was er (II, 318 a) über die beiden Bischöfe sagt, entspricht durchaus dem älteren Verzeichnis. In einem späteren Kapitel aber (II, 326 a) behandelt er auch Flums und berichtet darüber: «Diser fläck hat vor zeyten ein burg und wonung gehabt der alten Freyherren von Flumms, de Flumine etc. Diese Freyen von Flumms sind Vitzthum gewesen des Gestifts zu Chur. Heinricus von Flumms, Vicedom, läbt Anno 1249. Anno dom. 1306, vor und nach, läbt herr Syfrid, bischoff zu Chur». Zu der Stelle ist auch das Wappen derer «Von Flumms Frey» abgebildet, ganz der Beschreibung entsprechend, die Pfarrer Tschudi von dem Siegel des «Heinricus dictus Schudi de Flumines» an der Urkunde von 1249 gibt, und der Darstellung des Wappens der «alten Vitztüm von Flums» in Tschudis Wappenbuch (Cod. 1085 der Stiftsbibliothek St. Gallen). Alles deutet an, daß Stumpf diese Angaben von Tschudi erhalten hatte; um so merkwürdiger ist es, daß er von Zugehörigkeit des Viztums und des Bischofs oder der Viztume und Freiherren zur Familie Tschudi nichts sagt.

Von Bischof Siegfried von Chur wissen wir bestimmt, daß er ein Freiherr von Gelnhausen war; was Tschudi veranlaßte, schon im älteren Verzeichnis einen Freiherren von Flums aus ihm zu machen, ist nicht ersichtlich. Von einem Freiherreneschlecht dieses Namens ist sonst rein nichts bekannt, und daß die Viztume von Flums Freiherren gewesen seien, ist ganz unglaublich. Das Wappen, das Stumpf diesen Freien zuteilt, zeigt im Wappenbuch Tschudis die Überschrift: «Die alten Vitztüm von Flums, Vitztum, das ist Verwaßerherren, daselbs im Sanganser Land». Nach einem Zwischenraum folgt die Notiz: «Heinricus de Flumins, vicedominus 1249, ut in literis, genere Tschudi de Glarona» und wieder in einigem Abstand, unmittelbar über dem Wappen: «Sigillum Heinrici de Flumis». Da nur

das Register zum Wappenbuch von Tschudi selbst geschrieben ist, die Überschriften und sonstigen Vermerke zu den Abbildungen von einem (oder mehreren andern) eingetragen sind, läßt sich nicht entscheiden, was gleichzeitig und was erst später beigefügt ist. Die Überschrift aber geht jedenfalls auf Tschudis Anweisung zurück und ist deshalb beachtenswert, weil sie nur von Viztumen, nicht von Freiherren spricht, und wenn die Abbildung, wie ein auch sonst häufig angebrachter Vermerk «ex sigillo arma» besagt, wirklich nach einem Siegel gezeichnet ist, so spricht die unmittelbar darüber stehende Notiz dafür, daß der Viztum auf dem Siegel an der Urkunde von 1249 nur als «Heinricus de Flumis», nicht als «Heinricus dictus Schudi», wie Gallati angibt, noch als «Heinricus dictus Schudi de Flumins», wie Pfr. Tschudi behauptet, bezeichnet war.

Nicht so deutlich, wie hier allem Anschein nach erst späte Entstehung der Fabel sich erkennen läßt, sind in den Angaben über das Meieramt, den Meier Diethelm von Windeck und den Sernftaler Zehnten die Spuren nach und nach erfolgter Ausbildung nachzuweisen; jedoch fehlen sie auch hier nicht. Dahin gehören die schon früher erwähnten Abweichungen dieser Angaben voneinander. Erläuterungen, die in der handschriftlichen Chronik den Urkundentexten angefügt sind, zeigen, wie die Erfindung noch weiter ausgestaltet wurde. Zur Urkunde von 1241 wird über den Meier Rudolf von Glarus, «den man sonst Schudi nempt», berichtet⁵⁹. «Er verließ auch fünff tochtern, dera die eltist Margret Hartmans von Windeck, des Meiers des Gots-huß Schännis, eegemahel was, dera er vor vil jaren den zéchenden im Sérnftal, der im zugehört, zu gemeltem Hartman, irem eeman, ze heimstür geben hat», etc. Und entsprechend beginnt eine Erläuterung zu der Notiz aus dem Jahrzeitbuch mit den Worten: «Der gedacht Meier Diethelm von Windeck hat von seiner Mutter, frow Margret Schudin vorgenant, den zéchenden im Sérnftal geerbt». Es ist nicht nötig, im einzelnen nachzu-

⁵⁹ Die nachfolgenden Auszüge sind einer Abschrift der Chronik in der Stiftsbibliothek St. Gallen (Cod. 1220—1223) entnommen, deren 3. und 4. Band (die allein hier in Betracht kommen) von Peyer 1739 und 1738 für getreue Kollation mit dem Greplanger Original beglaubigt sind.

weisen, wie aus diesen Angaben sich ein neuer unlösbarer Widerspruch mit der echten Urkunde von 1240 ergibt, nach der Rudolf von Windeck mit dem Sernftaler Zehnten belehnt war.

Besondere Beachtung aber verdient die Fortsetzung dieser Erläuterung: «Den (d. h. diesen Zehnten) verhieß er (Diethelm von Windeck) dem gotzhuß Seckingen ze handen kommen ze lasßen, so im die Äbtissin die Meiry in Glarus verlichen wurd, und von sölichs irs eignen nutzes wegen entzach si den Schudinen und andern Glarnern die Meiry und versprachs dem von Windegk» etc. Dies wird noch weiter ausgeführt in der Nachschrift zu dem Schiedspruch vom 8. August 1256: «Daß vorgemelt alles was ein practicierte sach und darumb angeséchen, daß den Schudinen und andern Glarnern die landtmeiry entzogen wurdi; wann glich darnach lech die vorgenant äbtissin dem gemelten herr Diethelm von Windeck, rittere und meiere, den obgenanten zéchenden im Sérnftal wider zu lehen; dann er was ir lieb. Und derselb herr Diethelm verlech hinwider denselben zéchenden zum affterlehen herr Heinrichen von Schwanden, rittere und fryherren. Derselb herr Heinrich von Schwanden hat sunst den gerichtzwang und herlichkeit ze Schwanden und in Sernftal auch vom Gotzhuß Seckingen ze ewigem erblechen von sinen altvordern her».

Der innere Widerspruch zwischen den beiden Urkunden vom 8. August und vom 1. September 1256, zuerst Demütigung, dann unbillig erscheinende Bevorzugung des Windeckers, war offenbar Tschudi nicht entgangen. Seine Lösung durch die Erklärung, daß der erste Spruch nur ein zwischen dem Meier und der Äbtissin abgekartetes Spiel gewesen sei, ist so geschickt ersonnen, daß Blumer sich verblüffen ließ und im Archiv die Auslegung annahm. In der Urkundensammlung spricht er schon vorsichtiger von Abtretung des Sernftaler Zehnten gegen Entschädigung, wird aber auch damit der wahren Bedeutung des Spruches nicht gerecht; denn nicht um eine gütliche Abmachung handelt es sich, sondern um Bestrafung des fehlbaren Meiers.

Eine Stütze für die den Sachverhalt entstellende Deutung sah Blumer jedenfalls in einer Urkunde von 1276⁶⁰, auf die

⁶⁰ Urkundensammlung I, Nr. 23.

Tschudis Worte anspielen. Ihr zufolge hatte Ritter Heinrich von Schwanden den Sernftaler Zehnten von dem damit belehnten Windecker als Afterlehen erhalten und verkaufte ihn 1276 an die Sernftaler zu Handen ihrer Kirche. Man möchte daraus schließen, daß der Spruch vom 8. August 1256 nicht durchgeführt oder, wie Tschudi angibt, bald nachher der Zehnte dem Meier Diethelm wieder übertragen worden war. Doch muß es damit eine andere Bewandtnis haben; denn ein Säckinger Rodel führt ca. 1325 unter den Einnahmen des Klosters aus Glarus den Sernftaler Zehnten auf mit 30 Pfund, wovon nach einem Zusatz 10 der Äbtissin zustanden⁶¹. Jene Urkunde von 1276 dagegen gibt den Betrag des den Sernftalern verkauften Zehnten mit 4 Mark (9—10 Pfund) an. Es kann sich also bei diesem Verkauf, vorausgesetzt daß die Urkunde echt ist, nur um einen Teil (etwa ein Viertel) des Zehnten handeln; den größeren Teil hatte wirklich das Kloster inne, und was jenes Viertel betrifft, so kann es nachträglich dem Meier wieder zugestanden worden sein an Stelle der 35 Mark, mit denen ihn die Äbtissin für den Verlust des ganzen Zehnten hätte entschädigen sollen.

Die Grundlage, auf der die Erfindung Tschudis aufgebaut ist, bildet jene zu Anfang erwähnte Urkunde vom Jahre 906 über die Freilassung eines Johann, der als Stammvater der Tschudi gelten soll. Diese Urkunde, von der nicht entschieden werden kann, ob sie schon vorher im Besitz der Familie Tschudi oder ursprünglich im Stiftsarchiv St. Gallen sich befunden hatte und erst Tschudi sie an sich gebracht hat, ist, wie Vögelin⁶² näher angibt, in nicht weniger als vier Abschriften oder Regesten in Tschudis Nachlaß enthalten, einmal mit der Überschrift « Litera mea », zweimal mit dem Vermerk (Litera) « Maiorum meorum » und einmal mit der Überschrift: « Manumissio Joannis de Clarona dicti Schudi villici Claronensis ac posterum suorum » etc. und deutscher Übersetzung mit der Überschrift: « Ein Brief, wie Johans von Glarus des gotzhus Seckingen Meier (so der Schudinen vadern gewesen, von welchen si harkomend und disen brief noch bi iren handen habend) vorziten ... fry gemacht ward » etc. Die

⁶¹ Jahrbuch 1893, S. 61; Urkundensammlung III, S. 95 und 99.

⁶² Vgl. Anm. 5.

Willkür, mit der aus diesem Johann ein «*Joannes de Clarona dictus Schudi villicus Claronensis*» gemacht wird, ist nicht zu erkennen.

Die zweite Urkunde (von 1029) ist, von Tschudi eigenhändig geschrieben, in Band XVIII des Pfäferser Archivs, fo 7, enthalten, zuerst lateinisch, dann deutsch, mit der Überschrift: «*Ein brief der Meiern von Glarus , nachwörtz Schudi genant*». Der lateinische Text weist zwei Korrekturen auf; erstens ist hinter der Jahrzahl am Rand «*indictionis XII*» nachgetragen, entsprechend zum deutschen Text am Rand «*in der 12. zinszal*»; zweitens ist am Schluß hinter «*vasallis*» ein Wort gestrichen und am Rand durch «*Seconiensis exxlesiæ*» ersetzt (im deutschen Text ohne Korrektur: «... von Mandach, edelknecht, des gotzhus Seckingen lehenmanne»). Das im lateinischen Text gestrichene Wort läßt sich bestimmt entziffern; es lautete «*vestris*». Das deutet darauf hin, daß der Schreiber in dem Gedanken befangen war, der Aussteller habe im Vorangehenden sich in direkter Rede an die Äbtissin gewendet; bei einer Abschrift ist das schwer zu verstehen, ohne weiteres aber, wenn der Schreiber der Verfasser des Dokumentes war. Beachtung verdient auch, wie sich zeigen wird, daß nicht nur am Schluß «*liberæ conditionis*» mit Edelknecht übersetzt ist, sondern zu Anfang «*Rud. villicus Claronensis, vir libere conditionis*» übertragen wird mit «*ein man eins frijen stands* (das ist edelknächt)».

Es wird kaum jemand mit Mayer⁶³ bestreiten wollen, daß die Zusätze zum Säckinger Urbar von Tschudi herrühren. Zu ihnen gehört auch die nirgends sonst sich findende Angabe, daß der Meier Diethelm von Windeck vor seiner Belehnung mit dem Glarner Meieramt schon den Sernftaler Zehnten und die Meierei dieses Tales von Säckingen zu Lehen hatte. Was den Zehnten betrifft, so ist klar, daß die Angabe der Urkunde vom 8. August 1256 entnommen ist; wir haben aber schon gesehen, wie Tschudi mit der weiteren, in der Chronik enthaltenen Erklärung, wie dieser Zehnte an Diethelm von Windeck gelangt sei, weil er auch ihn als ein ursprünglich den Tschudi zustehendes Lehen erweisen

⁶³ Zeitschrift für Schweizer. Geschichte VIII, S. 406 ff.

will, mit der Urkunde von 1240 in Widerspruch gerät. Was ihn veranlaßte, auch das Sernftaler Meieramt zu nennen, das so viel Verwirrung angerichtet hat, ist weniger ersichtlich. Man könnte fast meinen, er habe doch den Spruch von 1240 auch gekannt und einem Konflikt mit demselben vorbeugen wollen. Aber die eben erwähnten Erläuterungen betreffs des Zehnten sprechen dagegen, und man hat wohl anzunehmen, daß beides, der Sernftaler Zehnte und das Meieramt, die Erklärung geben sollte für die Lehen («*feoda et possessiones*»), die der Meier nach dem Spruch vom 8. August 1256 außer dem Meieramt besaß.

Wie für die Zusätze zum Urbar, so kann auch für die Übersetzung der Urkunden in der Chronik niemand anderer als Tschudi verantwortlich gemacht werden. Da ist nun höchst auffällig, daß zweimal der Ausdruck «*ministerialis*» in irreführender Weise übersetzt wird. Sowohl in der Urkunde vom 1. September 1256 wie in jener von 1274 nennt die Äbtissin den Rudolf Tschudi «*noster ministerialis*» (in der zweiten gibt sie ihm außerdem, wie früher erwähnt, dreimal den Titel «*minister*»). Beidemal übersetzt Tschudi «*unser ammann*»⁶⁴; in einer an die erste Urkunde anschließenden Notiz aber erklärt er, Rudolf Tschudi sei 1256 «*landtammann zu Glarus*» gewesen. Es ist unmöglich, daß Tschudi bei seiner ausgebreiteten Urkundenkenntnis über den Unterschied zwischen «*ministerialis*», Dienstmann, und «*minister*», Ammann, im Unklaren gewesen sein sollte. Wenn er trotzdem zweimal ersteres mit «*Ammann*» übersetzt und in der Nachschrift zur ersten Urkunde vollends einen «*Landammann*» daraus macht, so liegt die Tendenz klar zu Tage. Ein ähnliches Spiel hat er mit dem «*minister H. von Stegi*» der Urkunde von 1241 getrieben; in der Übersetzung heißt dieser «*Hermann Steger, der Ammann*», woraus in einer Notiz zum gleichen Jahr ein «*Hermann Steger, Ammann zu Glarus*», wird, und doch kannte Tschudi eine Urkunde von 1257⁶⁵ und hat sie sogar in seine (handschriftliche) Chronik aufgenommen, in der «*mag. Hugo dictus de Stæge, minister illustris*

⁶⁴ In der gedruckten Chronik I, 135 a ist es begreiflicherweise durch «*unser lantmann*» ersetzt, was aber im Munde der Äbtissin nicht paßt.

⁶⁵ Urkundensammlung I, Nr. 16.

domini comitis de Kiburg in Windegge», vorkommt, sodaß er weder über den Vornamen noch über das Amt des Mannes im Zweifel sein konnte. Die beiden Landammänner haben, sicher durch ihn, auch in Stumpfs Chronik (II, 134 b) Eingang gefunden, wo für Rudolf Tschudi allerdings infolge eines Druck- oder Schreibfehlers das Jahr 1265 angegeben ist.

Eben dieser Rudolf Tschudi wird in der Urkunde von 1370 von Ammann und Landleuten zu Glarus «vor ziten unser amman» geheißen, was auch diese Urkunde als eine Fälschung Tschudis kennzeichnet. Schon oben ist darauf hingewiesen worden, daß die in der nämlichen Urkunde wieder dem Ammann und Landleuten in den Mund gelegte Bezeichnung der Schwester Rudolfs als Gattin eines Hermann von Landenberg ebenfalls gegen ihre Echtheit spricht. Auch diese Verwandtschaft ist eine Erfindung Tschudis, offenbar dadurch veranlaßt, daß ein Hermann von Landenberg mit dem Beinamen Schudi vorkommt. In der gedruckten Chronik (I, 628 a) ist unter den Leuten Herzog Friedrichs von Österreich, die 1405 beim Abzug seines Heeres von St. Gallen getötet wurden, auch aufgeführt «Hermann von Landenberg, den man nampt Tschudi, ritter, ein gar alter man, deß vatter Her Hermann sel. vor 70 Jaren Vogt zu Glarus gewesen»; er soll also nach dem, was die Urkunde über den Gatten der Katharina Tschudi sagt, mit diesem identisch sein. In Wirklichkeit aber gehörte Hermann von Landenberg, gen. Schudi, nicht der Linie Landenberg-Greifensee an wie der ehemalige Vogt von Glarus, sondern der Linie von Breitenlandenberg und war nicht mit einer Tschudi, sondern in erster Ehe mit Vien von Homberg, in zweiter mit Margareta von Ifenthal verheiratet, die ihn überlebte⁶⁶.

⁶⁶ Vgl. Studer, a. a. O., Stammtafel VII; Dienter, Das Haus Landenberg im M.-A. (1898), S. 127. Zu der dort gegebenen unhaltbaren Ableitung des Namens Schudi von «judex» vgl. Idiotikon, Bd. VIII, 279 unter «schudi». Pfarrer Tschudi (a. a. O., S. 272 ff.), der offenbar Anstoß daran nahm, daß der Gatte der Katharina Tschudi den Beinamen geführt haben sollte, macht einen Sohn Hermann daraus und gibt diesem eine Tochter Agnes, die, in den Grafenstand erhoben, den Grafen Hans IV. von Habsburg-Laufenburg heiratete und deren Tochter Gräfin von Sulz

Im Wappenbuch Tschudis ist zweimal, auf S. 333 und 391, sein Familienwappen in der üblichen Form: Tannenbaum mit neun Tannzapfen und dreifacher Wurzel, abgebildet mit der Überschrift: «Die Tschudy von Glarus» ohne weiteren Zusatz. Zur Seite steht ihm auf S. 391 das Wappen des seit Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in Zürich vorkommenden Rittergeschlechtes «von Glarus». Auch dieses findet sich noch einmal, auf S. 223; es zeigt einen auf allen Vieren stehenden Steinbock, wie auch erhaltene Siegel (ganz denen des Meiers Diethelm von Windeck entsprechend) ihn aufweisen. Die Überschrift zur Abbildung lautet auf S. 391: «Die von Glarus, etwan Meyerampt zu Glarus regierende», auf S. 229: «Die von Glaruß, auch lange zu Zürich gesessen, etwan Meyer zu Glaruß». Nach verschiedenen Bemerkungen von anderer Hand folgt zuletzt über der Abbildung, groß geschrieben: «Tschudy». Beim Lesen dieser Überschriften erinnert man sich, da an den Meier von Windeck trotz Übereinstimmung der Siegel nicht gedacht werden kann, daran, daß in den Urkunden Tschudis Vorfahren bald «von Glarus», bald «Schudi», andere Male «von Glarus, gen. Schudi» oder «Schudi von Glarus» geheißen werden, und der Wechsel erscheint nicht mehr zufällig, sondern mit Absicht angewendet, um die Tschudi als Angehörige des Rittergeschlechts von Glarus hinzustellen. Wirklich gibt Pfr. Tschudi an, die an den Urkunden von 1029, 1128 und 1220 hangenden Siegel hätten einen (schwarzen) Steinbock aufgewiesen, und S. 70 ff. berichtet er, das Geschlecht habe ursprünglich dieses, erst etwa seit 1300 das andere Wappen geführt, im 18. Jahrhundert aber beide vereinigt. Wie viel von diesen Angaben auf Rechnung des Ägidius Tschudi zu setzen ist, läßt sich nicht bestimmen, da die von Pfr. Tschudi benützten Unterlagen nicht verglichen werden können. Doch dürfte auf Tschudi selbst eine Bleistiftskizze auf S. 463 des Wappenbuches zurückgehen, ein vierteiliges Wappen, das oben rechts und unten links den Steinbock derer von Glarus, oben links das Wappen der Vitzume, unten rechts das der Herren von Flums zeigt.

wurde. In Wirklichkeit war Agnes eine Tochter nicht von Hermann, sondern von Pfaff Hermann von Landenberg-Greifensee. S. Blümner, Urkundensammlung I, S. 263, und vgl. dagegen Studer, Stammtafel VI.

Aus allem geht hervor, daß Tschudi die Geschichte des Glarner Meieramtes nicht etwa in der Form, wie er sie darstellt, schon fertig ausgebildet vorgefunden, sondern selbst sie ersonnen und ausgeschmückt hat, und daß somit von den das Meieramt betreffenden Dokumenten die nur durch ihn überlieferten⁶⁷ auch von ihm angefertigt sind. Unleugbar ist er dabei mit Sachkenntnis und Geschick vorgegangen. Seine Angaben stimmen zwar nicht immer völlig überein, was seinen Grund darin haben dürfte, daß die verschiedenen Stücke nicht auf einmal, sondern in Zwischenräumen entstanden sind; die Abweichungen sind aber so unauffällig, daß erst die ihm nicht bekannten Originale zur Entdeckung der Fälschungen geführt haben. Über den Zweck derselben kann nicht wohl ein Zweifel bestehen, da das Adelsdiplom, welches Kaiser Ferdinand 1559 dem Ägidius Tschudi erteilte, sich außer auf «experientia» auf «clara documenta» beruft, aus denen bekannt sei, «quod ipse et omnes sui maiores familiæ Tschudy de Glarus celebris ac pervetustæ propaginis sint et de bona progenie». Diesen Nachweis zu liefern, waren natürlich die Viztume und Freiherren von Flums mit dem ihnen entsprossenen Bischof von Chur besonders geeignet; auch auf die Verschwägerung mit den Herren von Landenberg konnte hingewiesen werden. In diesem Zusammenhang aber gewinnen auch die anscheinend unverfänglichen, wenn schon etwas ungewöhnlichen Benennungen der Vorfahren Tschudis, auf die Schulte hingewiesen hat, ein anderes Ansehen. Der Ausdruck (vir, viri) «liberæ conditionis» dient nicht nur dazu, Leute freien Standes im Gegensatz zu Unfreien zu bezeichnen, sondern will ebenso oft, ja noch öfter die Zugehörigkeit zum Freiherrenstand angeben, und Tschudi kannte letztere Bedeutung des Ausdrückes recht gut, wie eine Erörterung über die Standesbezeichnungen in der gedruckten Chronik (I, S. 102) beweist. Er übersetzt denn auch in der handschriftlichen Chronik in dem Urkundenauszug, dem Mayer den «Noggerus de Siggingen liberæ conditionis» entnommen hat, letzteres mit «Edelknecht» und die «feudatarii nobiles et liberæ conditionis» der Urkunde vom 1. September

⁶⁷ Allenfalls mit Ausnahme der Urkunde von 1241, die aber auch nicht ganz unverdächtig ist.

1256 mit «Lehenmannen, Edelherren und fryen Edelknecht». Besonders deutlich aber spricht es, daß er, wie erwähnt⁶⁸, in der Urkunde von 1029 die Übersetzung «eins frijen standes» ausdrücklich kommentiert: «das ist edelknächt». Es konnte hienach, wenn schon der Vater des Viztums Heinrich von Flums und seine Vorfahren «liberæ conditionis» gewesen waren, nicht auffällig erscheinen, wenn seinen Nachkommen der Freiherrentitel beigelegt und ein Bischof zugezählt wurde.

Nicht von Anfang an mag aber die Absicht späterer Verwertung dieser Erfindungen Tschudi geleitet haben; sondern sie waren zunächst wohl entsprungen aus dem Wunsch und Bedürfnis, von der Vergangenheit seines eigenen Landes, über die den Urkunden so wenig zu entnehmen war, sich ein vollständigeres Bild zu machen und in ihm auch seinem Geschlecht einen ehrenvollen Platz anzuweisen⁶⁹. Daß er diese Phantasiegebilde dann seinem Geschichtswerk einverleibte und verwertete, hängt einerseits mit einer uns fremden Auffassung von der Aufgabe und den Rechten des Geschichtschreibers zusammen, anderseits haben Familienstolz und leidige Ehrsucht ihn dazu verführt. Er hat dadurch sich selbst am schwersten geschädigt. Denn wenn wir uns schon bewußt sind, daß ein Historiker des 16. Jahrhunderts

⁶⁸ S. oben S. 483.

⁶⁹ Man möchte fast meinen, der Unmut, einen Eindringling wie den Windecker eine so wichtige Stellung in Glarus einnehmen zu sehen, und das Bestreben, die eigenen Vorfahren jenem gleichzustellen, ja ihn noch zu überbieten, habe Tschudi bei seinen Erfindungen geleitet. Das Meieramt, das der Windecker bekleidete, sollen lange vor ihm die Tschudi innegehabt und er soll es nur als Erbschaft von ihrer Seite her und erst noch durch unbillige Bevorzugung erlangt haben. Das Wappen, das der Winddecker tatsächlich führte (Tschudi dürfte auch davon Kenntnis gehabt haben, wennschon er den Meieren von Windeck zweimal das andere, erst von den späteren geführte gibt), soll weit früher schon den Tschudi zugekommen sein. Wenn jener in Flums einen Hof besessen hatte, den er den Herren von Flums verkaufte (s. oben S. 468), so sollen die Tschudi gar die Burg daselbst als Viztume innegehabt haben, und wenn der Hartmann Meier von Windeck der Urkunde aus dem Jahre 1308 Gertrud, eine Tochter des älteren Marschalls Hermann von Landenberg, zur Frau hatte, so sollte eine Katharina Tschudi die Gattin eines Sohnes des jüngeren Marschalls gewesen sein.

nicht in allem nach heutigem Maßstab beurteilt werden darf, und gerade darum geneigt sind, trotz aller Aussetzungen die großen Vorzüge seines Geschichtswerks anzuerkennen, auch den großen Verdiensten, die er durch seine ein langes Leben ausfüllende Tätigkeit als Sammler und Forscher um die vaterländische Geschichte sich erworben hat, hohe Wertschätzung zu teil werden lassen, so können wir doch das volle, unbedingte Vertrauen, das wir so gern dem Sammler und Forscher entgegenbrächten, auch ihm nicht mehr schenken.

Die Geschichte des Glarner Meieramtes kann auf die gefälschten Dokumente verzichten. Der angerichtete Schaden ist aber damit nicht gutgemacht. Es bleibt ein Gefühl der Unsicherheit und ein gewisses Unbehagen allen andern nur durch Tschudi überlieferten Urkunden gegenüber. Das ist besonders nachteilig für die ältere Geschichte von Glarus, ähnlich auch für die Geschichte von Schänis, die wie jene großenteils auf solche Quellen angewiesen ist. Weit weniger werden davon andere Landesteile, darunter die inneren Orte, betroffen, schon der Zahl nach, weil die auf Tschudi zurückgehenden Stücke nur einen kleinen Bruchteil ihres Urkundenbestandes ausmachen, aber auch aus einer andern Rücksicht. Ein Anreiz zur Fälschung lag für Tschudi im Grunde doch nur da vor, wo es sich um seine engere Heimat und sein eigenes Geschlecht handelte, und es ist kaum zu befürchten, daß er diesen Kreis überschritten habe. Vorsicht allerdings ist geboten; wo aber ohne Voreingenommenheit angestellte Prüfung keinen Anlaß zu Argwohn ergibt, wird man sich beruhigen dürfen. Schließlich sind wir doch Tschudi, wenns schon gerade ihm die Verschleppung der Originale zugeschrieben werden muß, Dank schuldig dafür, daß er wenigstens in Abschrift diese Urkunden der Nachwelt erhalten hat.

Beilagen.

1. — 906 Mai 31. Rottweil. — König Ludwig das Kind läßt auf Bitte des Grafen Burkhard seinen Leibeigenen (quendam proprium servum nostrum) Namens Johann frei.

Blumer, Urkundensammlung I, Nr. 1. Vgl. Vögelein, Jahrbuch 15 (1890), S. 299 ff.

2. — 1029 März 29. Kloster Säckingen. — Rudolf, Meier von Glarus, vir liberæ conditionis, stellt der Äbtissin Bertha von Säckingen einen Revers aus über seine Belehnung mit dem Meieramt Glarus, wie es seine Vorfahren, viri ingenui, nämlich sein Vater Ulrich von Glarus, sein Großvater Johann, sein Urgroßvater Rudolf und sein Ururgroßvater Johann, bis dahin von dem Gotteshaus zu Lehen gehabt haben. « Præsentibus testibus Herm. de Wezenberch nobili, Rudolpho de Bilstein, Arnoldo de Mandach liberæ conditionis, vasallis Secconiensis ecclesiæ, Berth. plebano de Lauffenberg » u. a. Er siegelt (sigillum meum huic chartæ apposui).

Blumer, Urk. I, Nr. 3. Pfäferser Archiv, Ms. XVIII, f. 7 a.

3. — 1128 Februar 26. Kloster Säckingen. — Heinrich, Meier von Glarus, gen. Schudi, stellt der Äbtissin und dem Kapitel von Säckingen (« Secconiensis ecclesiæ, cuius vasallus ingenuus liberæ conditionis sum ») einen Revers darüber aus, daß er von ihr das Meieramt in Glarus (« ipsum villicatum Glaronensem ») für sich und seine ehelichen Söhne zu Lehen empfangen habe, wie auch seine Vorfahren, nämlich Hermann von Glarus, sein Vater, Johann, sein Großvater, und andere es bisher als Lehen innegehabt haben. Zeugen: « Henricus de Chrenchinchen, Rudolfus de Guttenberg nobiles, Chuno dapifer de Rhinfelden, Heinricus de Toggern, Utricus de Berowe ingenui » u. a. Er siegelt (« sigillum meum huic chartæ offixi »).

Blumer, Urk. I, Nr. 6. Tschudi, Chron. I, 62.

4. — 1220 Juni 1. Glarus, im Hause des Leutpriesters — Heinrich, gen. Schudi, vir Claronensis liberæ conditionis, leistet mit seinen Söhnen Johann, Rudolf dem Meier und Heinrich der Äbtissin E. von Säckingen den gewohnten Eid für alle Lehen, sowohl das Meieramt als andern Besitz mit Inbegriff des Lämmerzehnten (« decima foetuum ovium dicta lamrezechende ») und alles dessen, was ihre Vorfahren, nämlich sein Vater Rudolf, sein Großvater Johann und sein Urgroßvater Heinrich, als Lehen von Säckingen bisher im Tal Glarus innehatten, mit der Bedingung, daß sein Sohn Rudolf, dem er mit Einwilligung der Äbtissin das Recht des Meieramts abgetreten hat, dieses verwalten solle, wogegen er seinem Sohn Heinrich sein Viertumamt in Flums, für das er dem Bischof von Chur verpflichtet ist, übertragen hat, mit der Bestimmung, daß dieser und seine Söhne an den Säckinger

Lehen keinen Teil haben, sondern all diese Lehen und sein Eigenbesitz in Glarus und anderwärts nach seinem Tod dem Sohn Johann zufallen sollen, wie von der Äbtissin zugestanden worden ist. Er siegelt (« sigillo meo appenso »). Zeugen: « Joannes de Wagenberg, Dietricus et Wernherus in Kilchmatte fratres, Hartmannus de Windecke villicus, Ulricus de Kaphinstein, Albertus Strubo, Albertus Wichselere, Dietrichus Lagerre, Joannes in demo Bifange, Waltherus an Veno » u. a.

Blumer, Urk. I, Nr. 9. Tschudi, Handschr. Chronik.

5. — 1240 Juni 17., in Glarus sub queru. — Zwei geistliche, Propst Wernher (Blum) von Zürich und Chorherr Burkhard von Säckingen, und zwei weltliche Schiedsrichter, Diethelm Schenk von Habsburg und Konrad Spichwärter von Säckingen, sprechen über Streitigkeiten zwischen der Äbtissin Willebirgis von Säckingen und Rudolf dem Meier von Windeck, Ministerialen des Gotteshauses, wegen angeblicher Be- drückung desselben durch den Meier. Die Äbtissin und der Meier, sowie sein Sohn Diethelm, geloben für sich und ihre Nachkommen, sich dem Spruch zu unterziehen. Dieser geht dahin, daß der Meier und seine Erben alle Zinse zur bestimmten Zeit entrichten und für die versäumten 10 Mark bezahlen, dazu auch 14 streitige Schafe samt Zubehör geben sollen. Der viele Jahre vom Meier ungehörigerweise bezogene Zehnte in Betschwanden wird der Äbtissin als ihr besonderes Eigentum zugesprochen, ebenso die Hälfte des Marktrechts (« medietas fori cum omni iure »), und auf Ver- fehlung des Meiers gegen diese Artikel, und falls er « census debitos et alia iura ecclesiae, videlicet in administratione expensarum et conductu abbatisse in quarto anno et eius nunciis annis singulis loco et tempore faciendis, non persolveret », die Strafe gesetzt, daß der Zehnte im Sernftal mit allem, was der Meier daselbst besitzt, falls er auf Mahnung nicht innerhalb zweier Monate Genüge leistet, für immer an das Gotteshaus zurückfallen soll. « Hiis ita ordinatis abbatisse iniunximus, ut officium villicationis, decimam in Sernifdal et alia feoda sibi attinencia recog- nosceret », was geschieht. Es siegeln Äbtissin und Kapitel, Propst Wernher, die Grafen Hartmann von Kyburg und Rudolf von Rapperswil und Rudolf Meier von Windeck. Zeugen: « Henricus de Windecca, Berchtoldus ca- nonici Seconienses, Berchtoldus de Gansungen, Henricus de Henere, Cün- radus de Munfier plebani, Arnoldus dapifer de Habispurch, Henricus Bumblere, Fridericus et Ulricus fratres de Nevels, Hermannus et Rüdolfus fratres de Clarona, Henricus de Swando, Hugo de Schennis milites, Hugo et Antonius procuratores comitum, Waltherus cellararius de Clarona et ceteri iurati predicte vallis » u. a.

Blumer, Urk. I, Nr. 11. Original in Karlsruhe.

6. — 1241 Juni 18. — Meier R. von Glarus (« R. villicus Claronensis »), der das Kreuz gegen die Tataren genommen hat, verkauft sein Eigengut (« quoddam allodium »), gen. Horalpe, um eine Summe

Geldes den St. Sebastiansleuten des Gotteshauses Schänis und den Leuten des Grafen von Kyburg in Bilten unter Verzicht auf die Gerichtsbarkeit. Für ihn siegeln, da er sein Siegel nicht bei sich hat, Äbtissin O. von Schänis und Propst U. von Rüti. Zeugen: «U. prepositus in Rüti, plebanus U. in Hunenwilær, H. minister von Stegi, U. miles de Clarona, H. de Langenacher, H. de Schennis, Cholbe de Glarus» u. a.

Blumer, Urk. I, Nr. 12. Tschudi, Handschrift. Chronik.

7. — 1253 April 9. (Ex vetustiori libro vitae in Seckingen.) — Im Jahre 1253, am 9. April, starb Rudolf von Glarus, gen. Schudi, unser Meier, der unserer Kirche 10 Mark Silber vermachte. Da er keine Nachkommen hinterließ, verliehen wir unser Meieramt in Glarus als Lehen dem Ritter Diethelm von Windeck, Meier des Gotteshauses Schänis, dessen Mutter Frau Margareta des verstorbenen Meiers Rudolf eheliche Schwester gewesen war; die Glarner aber sahen dies höchst ungern.

Blumer, Urk., Nr. 13. Ebenda.

8. — In der auf Tschudi zurückgehenden Fassung des Säckinger Urbars wird lateinisch und deutsch berichtet: Rudolf von Glarus, gen. Schudi, habe, wie schon sein Vater Rudolf Schudi, sein Äni Heinrich und sein Uräni Rudolf von Glarus und andere Vorfahren das Meieramt in Glarus innegehabt, und zu jener Zeit, 1251, habe die Äbtissin «des amptes nutzunge» aufzeichnen lassen. Daran schließt sich ein im lateinischen Text fehlender Passus über den Übergang des Meieramtes «uss der Schudinen hand an herren Diethelmen von Windegg, der des gottshuses Schännis meyer war und auch den zechenden in Sernefthal und die meyerye desselben thals von unserem gottshus ze Seckingen hatte». Später sei sie «durch verzeichung Harttmans, unsers meyers von Windegg, des genannten herren Diethelms sohne», an die Herrschaft Österreich gekommen.

Blumer, Urk. I, S. 102 f.

9. — 1256 August 8. Basel. — Äbtissin Anna und Kapitel von Säckingen und Ritter Diethelm Meier von Windeck unterwerfen sich in Betreff eines Streites über den Zehnten im Sernftal in der Pfarrei Glarus, Zinse, Rechte etc. dem Entscheide eines Schiedsgerichtes und zwar der Meier bei Strafe des Verlustes (*sub pena*) «officii villicature, feodorum» und alles dessen, was er sonst «quocumque iure» vom Gotteshaus innehät, sodaß bei Zu widerhandlung von seiner oder seiner Nachkommen Seite Meieramt, Lehen und Besitzungen, die er jetzt hat, «ex tunc ipso facto» zurückfallen sollen. Das Gericht spricht den Zehnten im Sernftal dem Gotteshaus Säckingen zu mit der Bestimmung, daß die Äbtissin dem Meier die versäumten Zinse erlassen solle unter der Bedingung, daß er fortan die Zinse, Rechte, und was er sonst «ratione officii sui, feodorum et aliarum possessionum, quas tenet ab ecclesia», zu leisten hat, voll ausrichte und die Rechte des Gotteshauses pflichtgemäß

wahrnehme. Außerdem soll die Äbtissin friedenshalber ihm 35 Mark Silber (an Martini 10, an Ostern 10, Martini übers Jahr 15) bezahlen. Der Meier leistet zu Handen von Äbtissin und Kapitel Verzicht auf den Zehnten im Sernftal, wogegen sie für Bezahlung der Summe Geiseln stellen.

Blumr I, Nr. 14. Original in Karlsruhe.

10. — 1256 September 1. Kloster Säckingen. — Äbtissin A. von Säckingen erklärt: Zwischen dem kürzlich verstorbenen Johannes, gen. Schudi, von Glarus, an dessen Stelle nach seinem Tod sein Sohn Rudolf, « ministerialis noster », getreten sei, auf der einen, Diethelm von Windeck, Meier und Ritter, Sohn des verstorbenen Hartmann des ältern Meiers von Windeck, Ritters, auf der andern und Hugo Wichsler, Hermann in der Kilchmatte, (Rudolf von Netstal) und Hugo Vogel von Glarus auf der dritten Seite habe Streit bestanden wegen des Lehens des Meieramtes in Glarus, das vor drei Jahren erledigt war infolge kinderlosen Todes des Meiers Rudolf Schudi, der es wie vor ihm sein im Tatarenkrieg 1242 gestorbener Vater Rudolf der ältere, sein Großvater Heinrich, sein Urgroßvater Rudolf und die andern Vorfahren bis dahin als Lehen vom Gotteshaus Säckingen innegehabt hatte. Dieses Lehen habe der genannte Ritter Diethelm nach dem Tod seines Oheims, des Meiers Rudolfs, als Erbschaft mit ihrer und des Kapitels Zustimmung erhalten, worüber aber Johann Schudi, solange er lebte, sich beschwerte, indem er es für sich und seine Söhne beanspruchte, da es infolge Todes seines Brudersohnes, des jüngeren Rudolf, ledig geworden und mehr als zweihundert Jahre in seiner Familie bei der männlichen Linie gewesen sei. Diethelm von Windeck, Ritter, aber und die vier mit Schwestern des verstorbenen Meiers Rudolf verheirateten Glarner hätten bestritten, daß das Meieramt ein Mannlehen sei, und die vier Glarner hätten gemeint, es solle ihnen zu Handen ihrer Gattinnen als der nächsten Blutsverwandten verliehen werden, während der Ritter als Sohn der längst verstorbenen ältesten Schwester Margareta Schudi besseren Anspruch zu haben behauptete. Die Ehemänner der andern Schwestern hätten es unbillig gefunden, daß Diet helm oder ein anderer Sohn Hartmanns des älteren das Lehen erhalten sollte, da sie der Kirche Schänis als Meier verpflichtet und Hartmanns des ältern Gattin schon lange tot, ihre Gattinnen aber noch am Leben seien und in dieser Sache den älteren kein Vorrecht zukomme, sondern die Äbtissin frei verfügen könne, zumal da sie von alters her dem Kloster angehörten und richtige Glarner, dazu « liberae conditionis » seien. Darauf habe der Ritter Diethelm erwidert, er sei dem Gotteshaus Schänis in keiner Weise verpflichtet, dessen Meieramt gehe seinen Bruder Hartmann an, auch habe er noch anderes von Säckingen zu Lehen und sei kein Fremder (« alienigena »). Hierauf habe sie nach Befragung ihrer feudatarii (« tam nobilibus quam liberæ conditionis viris ») auf deren am 24. August gefällten Entscheid, daß sie das Lehen vergeben könne, wem sie wolle, die Parteien, darunter an Stelle des verstorbenen Johannes seinen Sohn

Rudolf, einberufen und mit Zustimmung des Kapitels Lehen und Meieramt dem Ritter Diethelm in Bestätigung der früheren Belehnung und des Schiedspruchs vom 8. August übertragen. Zeugen: «Rudolfus plebanus oppidi nostri in Louffenberch, Hugo de Wessenberch, Heinricus de Eschelinchon nobiles, Erluinus de Bilstein, Heinricus de Togeren, W. de Rubegge, Heinricus de Wiswile» u. a.

Blumer, Urk. I, Nr. 15. Tschudi, Handschr. Chronik.

11. — 1274 Juli 31. Kloster Säckingen. Äbtissin Anna von Säckingen gibt mit Zustimmung des Kapitels ihr Eigengut, gen. «Hofe», mit zwei Hofstätten «in demo Bœle» samt Zugehörden, zu Glarus am Fuße des Glärnisch gelegen, dem Rudolf von Glarus (Claronensi), gen. Schudi, «ministeriali nostro liberæ conditionis», und seinen Söhnen Hermann, Johann, Ulrich, Rudolf und Heinrich zu eigen als Entgelt für die Dienste, die Ammann Rudolf und seine Vorfahren dem Gotteshaus geleistet haben, unter der Bedingung, daß er alle Klage wegen Verlustes des seinerzeit dem Diethelm von Windeck, Meier und Ritter, verliehenen und nachher zugesprochenen Meieramtes aufgebe, was er gelobt und wofür er Bürgen stellt. Außerdem verleiht die Äbtissin dem Ammann Rudolf («ministro nostro») und seinen Söhnen die Güter («possessiones, prædia et bona»), die er bisher in Glarus, Linttal, Obfurt, Schwanden und Mollis in Berg und Tal und Alpen zu Lehen hatte, samt dem Lämmerzehnten im ganzen Tal Glarus, wie diesen Johann Schude, des Ammanns Vater, sein Großvater Heinrich und sein Urgroßvater Johann und andere Vorfahren zu Lehen hatten. Zeugen: «Heinricus de Wida plebanus Glaronensis, Ulr. de Palma, Ulr. de Rüsegge, Heinricus de Swanden milites, viri nobiles, Burchardus de Liebegge, Rudegerus de Werdegge, Hermannus de Liennheim liberæ conditionis viri» u. a.

Blumer, Urk. I, Nr. 22. Ebenda.

12. — 1288 April 5. Ensisheim. — Äbtissin Anna von Säckingen überträgt die durch den Tod «strennui viri quondam... dicti villici de Windecke» erledigten Lehen, «sive sint castra sive iudicia sive officia dicta meierambt» im Tale Glarus den Herzogen Albrecht und Rudolf von Österreich, Söhnen König Rudolfs, und belehnt sie mit denselben.

Blumer, Urk. I, Nr. 30. Original in Karlsruhe.

13. — 1308 Juni 15. Baden. — Hartmann der Meier von Windeck leistet zu Handen seines Herrn, des Herzogs Leopold, und der Brüder desselben Verzicht auf alle Ansprüche und alles Recht an das Meieramt zu Glarus, «wann er mich des anderstwa ergetzet hat».

Blumer, Urk. I, Nr. 36; Thommen I, Nr. 182.
Original in Wien.

14. — 1370 Juni 29. — Ammann und Landleute zu Glarus bezeugen, ihr Landmann Johans der Schudi von Glarus, seßhaft an dem

Hofe, habe vor ihnen erklärt, daß er seine Brüder Ulrich und Heinrich an dem Lämmerzehnten in Glarus, der vom Gotteshaus Säckingen herühre und von seinem Vater und seinen Vorfahren « jewälten » besessen worden sei, ausgekauft, auch seine Schwester Katharina Schudin samt ihrem Gatten Ritter Hermann von Landenberg, Sohn von weiland Hermann von Landenberg, ehemalig Vogt von Glarus, für ihren Teil befriedigt habe, was auch die Brüder und die beiden Ehegatten heute vor ihnen bezeugt hätten, und daß ihm die Äbtissin Margareta von Grünenberg erlaubt habe, den Zehnten weiter zu verkaufen, worüber er auch einen Brief vorwies. Hierauf habe er den Lämmerzehnten mit allem Recht, wie sein Vater Johans Schudi, sein Großvater Rudolf und sein Urgroßvater Rudolf, « vor ziten unser amman », ihn besessen, dem Landmann Dietrich Kilchmutter, seinem Schwager, um 91 Mark Silber verkauft.

Blumener, Urk. I, Nr. 36 (mit irrigem Datum, Sept. statt Juni). Tschudi, Handschr. Chronik. Vgl. S. 476 oben.